

Verkaufsprospekt BayernInvest Euro

Richtlinienkonformer Investmentfonds Luxemburger Rechts
Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement

Ausgabe August 2023



BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

www.bayerninvest.lu

Handelsregister

Luxemburg HR B 37803

Gesetzliche Vertreter:

Marjan Galun

Ralf Rosenbaum

Alexander Mertz

Zeichnungen in BayernInvest Euro (der „Fonds“) erfolgen aufgrund dieses Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie des letzten Jahresberichtes bzw. Halbjahresberichtes, falls dieser aktueller ist.

Zusätzlich zu diesem Verkaufsprospekt werden Wesentliche Anlegerinformationen (sog. „*Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products*“, PRIIP KIDs) als vorvertragliche Informationen herausgegeben. Diese PRIIP KIDs müssen jedem Kaufinteressenten vor der Zeichnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Alle sonstigen Angaben oder Erklärungen in Bezug auf die Anlage in den Fonds sind unberechtigt.

Verkaufsprospekt, PRIIPs KIDs, Jahres- und Halbjahresberichte, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und das Verwaltungsreglement des Fonds sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

Dieser Prospekt ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Anteile im Fonds zu zeichnen (sog. „*invitatio as offerendum*“). Sein Gebrauch in Ländern, in denen die Vermarktung des Fonds rechtswidrig ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzlich verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten, ist unzulässig und rechtswidrig.

Die Entscheidung, Anteile oder den Fonds oder einen seiner Teilfonds bei einer Behörde zum Vertrieb in einem Land an- oder abzumelden, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Entscheidung kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen treffen. Kaufinteressenten haben sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen, Devisenbeschränkungen und Steuervorschriften ihrer Heimat- und Wohnsitzländer zu unterrichten. Bei etwa auftretenden Unklarheiten über den Inhalt dieses Prospekts, des Verwaltungsreglements, Jahres- oder Halbjahresberichts oder der PRIIP KIDs fragen Sie bitte Ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Besondere Hinweise für US-Bürger (FATCA)

Die BayernInvest Luxembourg S.A. ist und wird nicht gemäß dem US Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person (im Sinne von Regulation S des US Securities Act 1933 oder eines anderen US-amerikanischen legislativen oder executiven Akts) oder auf deren Rechnung direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Auch ist ein Transfer von Anteilen an diese Personen nicht gestattet.

Sollte die BayernInvest Luxembourg S.A. bzw. die Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person oder um eine Person handelt, bei der FATCA Konformität fehlt oder die Anteile zugunsten einer solchen Person gehalten werden, so steht der Verwaltungsgesellschaft das Recht zu, die Anteile zum jeweils gültigen Anteilwert zurückzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen, die sich z.B. aus der Zahlung einer Quellensteuer oder aus der Verpflichtung, regelmässige oder einmalige Berichte nach den FATCA-Vorschriften oder sonstigen US-amerikanischen Berichterstattungsvorschriften zu erstatten, erwachsen.

Organisation

Verwaltungsgesellschaft

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon (00352) 28 26 24 0

Telefax (00352) 28 26 24 99

www.bayerninvest.lu

Rechtsform: Société Anonyme

Gründung: 26. August 1991

Handelsregister: Luxembourg HR B 37803

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Marjan Galun

Mitglied der Geschäftsführung

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH,
München

Mitglieder

Alexander Mertz

Sprecher der Geschäftsführung

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH,
München

Ralf Rosenbaum

Sprecher der Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Geschäftsleitung

Ralf Rosenbaum

Sprecher der Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Bernhard von Oberndorff

Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg
(bis zum 01.06.2023)

Dörthe Hirschmann

Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg
(ab dem 01.06.2023)

Philipp Plate

Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Michaela Schemuth

Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg
(ab dem 01.06.2023)

Verwahr- und Hauptzahlstelle

European Depositary Bank S.A.

3, Rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Zentrale Administration (ohne Transferstelle)

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Transferstelle:

European Depositary Bank SA

3, Rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

(bis zum 6.03.2023)

Apex Fund Services S.A.

3, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

(ab dem 6.03.2023)

Hauptvertriebsstelle:

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Réviseur d'Entreprises agréé des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator

L-1014 Luxemburg

Fondsmanager

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Karlstraße 35

D-80333 München

Informationsstelle und Hauptvertriebsstelle in Deutschland

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Karlstraße 35

D-80333 München

Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Raiffeisen Bank International
AG Am Stadtpark 9
A-1030 Vienna

Rechtsberater

GSK Stockmann Luxembourg
S.A.,
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Aufsichtsbehörde

Commission de
Surveillance du
Secteur Financier
(CSSF)
283, Route d`Arlon,
L-1150 Luxembourg

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATION	4
1. GRUNDLAGEN	8
2. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	8
2.1 FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ.....	8
2.2 VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG	9
3. VERWAHRSTELLE	10
3.1 AUFGABEN DER VERWAHRSTELLE	10
3.2 CASHFLOWS.....	12
3.3 VERWAHRUNG FINANZINSTRUMENTE UND VERMÖGENSWERTE	12
3.4 UNTERVERWAHRUNG	13
3.5 INSOLVENZ DER VERWAHRSTELLE	14
3.6 HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE.....	14
4. FONDSMANAGER	14
5. ZENTRALE ADMINISTRATION.	14
6. TRANSFERSTELLE	14
7. HAUPTVERTRIEBSSTELLE	15
8. INTERESSENKONFLIKTE	15
8.1 POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTSITUATIONEN ZWISCHEN DER VERWAHRSTELLE UND DEN UNTERVERWAHRERN	15
8.2 POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTSITUATIONEN ZWISCHEN DER VERWAHRSTELLE UND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	16
8.3 MAßNAHMEN ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN.....	16
8.4 IDENTIFIZIERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN	16
8.5 VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN	17
8.6 UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN.....	17
8.7 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	17
9. FONDS	19
9.1 BEZEICHNUNG, BILDUNG, LAUFZEIT	19
9.2 TEILFONDS.....	19
9.3 ANLAGEZIEL, ANLAGEGRUNDSÄTZE/ANLAGEBERATER/	19
FONDSMANAGER	19
10.BEWERTUNG	25
10.1 AN EINER BÖRSE NOTIERTE/AN EINEM GEREGLTEN MARKT GEHANDELTE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	25
10.2 NICHTNOTIERTE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE/ VER- MÖGENSGEGENSTÄNDE OHNE REPRÄSENTATIVEN LETZTEN VERKAUFSPREIS	25
10.3 ANTEILE ANDERER OGAW ODER OGA	25
10.4 FLÜSSIGE MITTEL	25
10.5 NICHTNOTIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND SCHULDSCHEINDARLEHEN	26
10.6 OPTIONSRECHTE UND TERMINKONTRAKTE	26
11. WERTENTWICKLUNG	26
12. RISIKOHINWEISE	26
13. ANTEILE	34
14. NETTOINVENTARWERT, AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND TRANSFER VON ANTEILEN UND	

ORDERANNAHMESCHLUSS.....	34
14.1 NETTOINVENTARWERT	34
14.2 AUSGABE VON ANTEILEN	34
14.3 RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND TRANSFER VON ANTEILEN.....	34
14.4 AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG UND DER RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG DER ANTEILE	35
14.5 LATE TRADING/MARKET TIMING	35
15. VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND WEITERE MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER	35
16. VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN	35
17. BESONDERHEITEN BEI DEM ERWERB VON INVESTMENTANTEILEN	37
18. ANTEILSKLASSEN	37
19. ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren	38
20. GESCHÄFTSJAHR.....	39
21. AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG DES FONDS BZW. VON TEILFONDS	39
21.1 AUFLÖSUNG.....	39
21.2 VERSCHMELZUNG.....	39
22. DATENSCHUTZ.....	40
23. STEUERHINWEISE	41
23.1 BESTEUERUNG DES FONDS.....	41
23.2 BESTEUERUNG NICHT IN LUXEMBURG ANSÄSSIGER INVESTOREN	41
23.3 BESTEUERUNG IN LUXEMBURG ANSÄSSIGER INVESTOREN.....	42
23.4 QUELLENSTEUER UND RECHNUNGSLEGUNG DER VER EINGIGTEN STAATEN NACH DEM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT ("FATCA").....	43
23.5 CRS - COMMON REPORTING STANDARD (GEMEINSAMER MELDESTANDARD).....	43
24. JAHRES-/HALBJAHRESBERICHTE/ WEITERE VERKAUFUNTERLAGEN.....	44
25. ZAHLUNGEN AN DIE ANTEILINHABER/ VERBREITUNG DER BERICHTe UND SONSTIGE INFORMATIONEN .	44
26. ALLGEMEINE HINWEISE AN DIE ANTEILINHABER	45
27. ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	45
28. ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	45
29. WICHTIGE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN.....	46
29.1 ZAHLSTELLE.....	46
29.2. INFORMATIONSTELLE.....	46
29.3. VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS / MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILSINHABER	46
30. WEITERE INVESTMENTVERMÖGEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN	46
31. VERTRÄGE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG	46
BAYERNINVEST EURO IM ÜBERBLICK	47
1. BAYERNINVEST EURO COVERED BOND FONDS	47
2. BAYERNINVEST EURO CORPORATES NON-FIN FONDS.....	61
VERWALTUNGSREGLEMENT BAYERNINVEST EURO RCS LUXEMBOURG K 1798.....	74

1. Grundlagen

Der BayernInvest Euro ist ein Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur, bestehend aus einem oder mehreren Teilfonds, der gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt wurde und verwaltet wird. Der Fonds stellt ein Gesamthandvermögen der Anteilsinhaber dar („**Fonds Commun de Placement**“) und verfügt über keine Rechtspersönlichkeit. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), die durch ihren Verwaltungsrat tätig wird (der „**Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**“ oder der „**Verwaltungsrat**“) nimmt die Handlungen auf Rechnung des Fonds vor und nimmt seine Rechte und Pflichten wahr.

Das Vermögen jedes Teilfonds, das in der Höhe nicht begrenzt ist, wird von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft sowie von den Vermögen aller anderen Teilfonds getrennt gehalten („**Segregation**“) und steht im Gesamthandseigentum der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds.

Alle Anteilinhaber besitzen grundsätzlich die gleichen Rechte, und zwar im Verhältnis zur Zahl ihrer Anteile und nur innerhalb des entsprechenden Teilfonds.

Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds einsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Den Anteilinhabern stehen keine Stimmrechte zu, Anteilinhaberversammlungen sind nicht vorgesehen.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospekts ist Deutsch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf Luxemburger Zeit, sofern nicht anders angegeben.

Die im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds anwendbar.

Der Verkaufsprospekt, die PRIIP KIIDs, das Verwaltungsreglement sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.bayerninvest.lu erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen der Teilfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Anlageklassen sind bei der Gesellschaft sowie auf der Website www.bayerninvest.lu erhältlich.

Das Verwaltungsreglement ist in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle abändern. Änderungen des Verwaltungsreglements bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier. Solche Änderungen werden beim Handelsregister hinterlegt und eine Erwähnung dieser Hinterlegung wird im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* (RESA) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest Euro in der Fassung vom 30. Juni 2017 trat am 30. Juni 2017 in Kraft und wurde am 05. Juli 2017 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der BayernInvest Euro wurde beim Handelsregister unter der Nummer K1798 registriert. Der Hinterlegungsvermerk wurde im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* (RESA) veröffentlicht.

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die BayernInvest Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) wurde am 26. August 1991 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt auf unbestimmte Zeit errichtet. Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte am 19. Dezember 2014 und wurde im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, veröffentlicht. Gegenstand der Gesellschaft ist die Auflage, Förderung, Betreuung, Verwaltung und Leitung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft untersteht Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und ist zudem externer Verwalter alternativer Investmentfonds gem. Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung geführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Verwaltung

des Fondsvermögens an das Verwaltungsreglement und diesen Verkaufsprospekt gebunden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der Anlageverwaltung und der Transferstelle delegiert. Die Aufgabe der zentralen Administration (ohne Transferstelle) sowie der Hauptvertriebsstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten delegiert hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und mit sofortiger Wirkung entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Anteilhaber für notwendig betrachten. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird durch die Delegation nicht berührt.

2.2 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Verwaltungsgesellschaft wird vom Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat hat die weitesten Befugnisse, auf Rechnung des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft zu handeln, und sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, neue Teilfonds aufzulegen bzw. bestehende Teilfonds zu liquidieren oder zu verschmelzen. Insbesondere legt der Verwaltungsrat die Anlageziele und -politiken sowie die Risikoprofile der Teilfonds fest und nimmt strategische Entscheidungen in Bezug auf den Fonds und die Teilfonds.

Der Verwaltungsrat ist befugt, das Tagesgeschäft an die Geschäftsleitung zu delegieren. Neben dem Tagesgeschäft ist die Geschäftsleitung insbesondere für die Implementierung der vom Verwaltungsrat getroffenen strategischen Entscheidungen zuständig.

Nähere Angaben über die Geschäftsleitung und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates finden Sie unter dem Punkt „Organisation“

Vergütungspolitik

Die BayernInvest Luxembourg S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, Vergütungsgrundsätze nach Art. 111bis – Art. 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festzulegen.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die im Einklang mit

- a) Sowohl die Organisation als auch das Dienstleistungsangebot der BayernInvest Luxembourg S.A. sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Transparenz und Solidarität ausgerichtet und sollen langfristige Unternehmensstabilität sichern.
- b) Die Vergütung ist mit einem beständigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements bzw. Satzungen sowie Verkaufsprospekten bzw. Emissionsdokumenten der verwalteten Fonds unvereinbar sind.
- c) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d) Die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.
- e) In Bezug auf die außertariflich vergüteten Mitarbeiter stehen die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.
- f) Das Vergütungssystem wird jährlich auf Wirksamkeit, Angemessenheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool/LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/BI_L_Grundsaeetze_der_Verguetungspolitik_Maerz_2021.pdf

veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der

Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Sonstiges

Anleger können sich mit Fragen und Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung der Anlegerbeschwerden. Informationen zum Verfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden (www.bayerninvest.lu).

Ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, erfahren Sie unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/2020_Informationen_zur_Stimmrechtspolitik_der_BayernInvest_Luxembourg_S.A..pdf

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle des Fonds ist die European Depositary Bank SA mit eingetragenem Sitz in 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkon-

flikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten.

Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

3.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/664 dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das luxemburgische Recht, diesen Verkaufsprospekt oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

3.2 Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Kommission genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

3.3 Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten

Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als sich gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

- b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- iii) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und

- iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

3.4 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände auf Unterverwahrer auslagern.

Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 3.1 und 3.2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Übertragung von Verwahrungsaufgaben

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann unter dem folgenden Link

<https://www.europeandepositorybank.com/de/custody/liste-der-lagerstellen/> abgerufen oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erfragt werden.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

3.5 Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

3.6 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlage sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

4. Fondsmanager

Jeder der Teilfonds wird von einem Fondsmanager verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Portfolioverwaltung für alle Teilfonds an BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Karlstraße 35, D-80333 München („BayernInvest München“), eine Gesellschaft der BayernInvest Gruppe, delegiert. BayernInvest München ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) reguliert und ist mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden. BayernInvest München wurde von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage seiner Erfahrung und seines Fachwissens bei der Verwaltung von Fonds bestellt. Wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Bestellung sofort beenden oder dem Fondsmanager Weisungen geben. Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen treffen und wird versuchen, die Anlageziele des jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit der für das jeweilige Teilfonds anwendbaren Anlagepolitik zu erreichen, wobei keine Garantie gegeben werden kann, dass diese Anlageziele erreicht werden.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen haben die Fondsmanager einen Anspruch auf die Fondsmanagementgebühr, die in Art. 12 näher beschrieben ist. Wie in Art. 12 und im entsprechenden Teilfondsanhang beschrieben, kann der Fondsmanager auch einen Anspruch auf eine erfolgsabhängige Performance Fee haben.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann der Fondsmanager auf eigene Kosten den Rat von Anlageberatern einholen.

Der Fondsmanager wird von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

5. Zentrale Administration.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der zentralen Administration (außer der Aufgaben der Transferstelle, s. Art. 6 unten) nicht delegiert und nimmt sie selbst wahr.

6. Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Transferstelle auf Apex Fund Services S.A. (bis zum 6. März 2023 auf European Depositary Bank S.A.) delegiert.

Nach der Restrukturierung innerhalb der Apex Gruppe hat Apex Fund Services S.A. ("Apex") mit Wirkung zum 6. März 2023 die Aufgaben als Transferstelle übernommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Transferstellenvertrag mit Apex abgeschlossen. Als Transferstelle des Fonds ist Apex insbesondere für den Empfang der Ausgabe-, Rücknahme-, Umtausch- und Transferanträge und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

Die Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften treffen, um einen Teil der unter dem Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu sub-delegieren. Die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwaltungsstelle werden durch eine solche Übertragung in keiner Weise verändert.

Der Transferstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und bleibt in Kraft bis er gemäß den Bestimmungen des Transferstellenvertrags gekündigt wird.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind keine relevanten Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß den bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. den Anlegern im Rahmen des nächsten Prospektupdates offengelegt.

7. Hauptvertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Hauptvertriebsstelle nicht delegiert und nimmt sie selbst wahr.

8. Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden).

8.1 Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern

Durch die Übertragung der Verwahrungsaufgaben auf Dritte als Unterverwahrer, insbesondere, wenn es sich dabei um mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen handelt, könnten potenzielle Interessenkonflikte entstehen.

Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an

8.2 Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft

Zwischen dem Fonds, bzw. der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht keine nach Artikel 1 der Level 2 Verordnung zur Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V) relevante Verbindung oder Gruppenverbindung.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

8.3 Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Policies und organisatorische Maßnahmen), um potenzielle Interessenkonflikte entweder ganz zu vermeiden oder in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Interessen der Anleger auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

8.4 Identifizierung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle überprüfen grundsätzlich jede Fondsstruktur sowie jedes Vertragsverhältnis auf potenzielle Interessenkonflikte. In folgenden Fällen gehen die Gesellschaften davon aus, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Interessenkonflikt handelt:

- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person ist versucht die Realisierung von Gewinnen oder die Vermeidung von Verlusten auf Kosten des Fonds umzusetzen

- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person haben ein Interesse, am Ergebnis der Dienstleistung/Aktivität/Transaktion, die an einen Fonds oder einen anderen Kunden zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung dem Vergleich unter Dritten nicht standhält oder zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung/Aktivität/Transaktion ihrerseits nicht mit den Interessen des Fonds in Einklang steht
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person sind aus finanziellen oder sonstigen Gründen dazu verleitet, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe gegenüber den Interessen eines Fonds bevorzugt zu behandeln
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person üben dieselben Aktivitäten für einen Fonds aus, wie für einen oder mehrere Kunden, die keine Fonds sind
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person üben gleichzeitig oder nacheinander gleiche oder verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Fonds aus
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person erhalten von einer anderen Person als dem Fonds, einen Vorteil in Zusammenhang mit den Aktivitäten des Portfoliomanagements, in Form von Geld-, Waren- oder Dienstleistungen, als die Kommissionen und Gebühren, die üblicherweise für diese Dienstleistungen gezahlt werden
- Stellt der Compliance Officer fest, dass eines der dargestellten Kriterien erfüllt ist, wird der Interessenkonflikt im Interessenkonfliktregister festgehalten und

dem Konfliktmanagement unterzogen.

8.5 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie auch die Verwahrstelle bemühen sich ihren Aufbau und ihre Organisation in einer Art und Weise zu strukturieren, dass Interessenkonflikte von vorneherein nicht entstehen. Hierzu haben die Gesellschaften jeweils einen unabhängigen Compliance Officer benannt. Diesem obliegt es, die Angemessenheit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der implementierten Maßnahmen zum Umgang mit und insbesondere zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Verfahren zu überwachen, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Maßnahmen in Ihre Organisationsabläufe integriert:

- a) Funktionstrennung/Trennung von Verantwortlichkeiten
- b) Vier-Augen Prinzip
- c) Sicherstellung Best Execution
- d) Zuwendungspolicy
- e) Regelungen zum Thema Marktmissbrauch und Eigengeschäften zu persönlichen Geschäften der Mitarbeiter
- f) Due Diligence Prüfungen von Geschäftspartnern
- g) eine den jeweils gültigen Richtlinien entsprechende Vergütungspolitik
- h) Stimmrechtspolitik
- i) Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter

8.6 Umgang mit Interessenkonflikten

Das vorrangige Ziel ist das Vermeiden von Interessenkonflikten. Lassen sich Interessenkonflikte in speziellen Fällen nicht vermeiden, so führt die BayernInvest Luxembourg S.A. sowie auch die Verwahrstelle ein Konfliktregister. Dort dokumentiert der Compliance Officer den bestehenden Interessenkonflikt und die getroffenen Maßnahmen. Die Pflege des Konfliktregisters erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen und obliegt dem Compliance Officer.

Interessenkonflikte, die gelöst werden konnten, werden im Konfliktregister als erledigt gekennzeichnet und dokumentiert. Andernfalls werden die Interessenkonflikte als bestehende Interessenkonflikte gekennzeichnet.

8.7 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Eine Beschreibung zum Umgang mit Interessenkonflikten durch die Verwaltungsgesellschaft ist auf der Internetseite der BayernInvest Luxembourg S.A. unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/2022_10_Interessenskonfliktpolitik_der_BayernInvest_Luxembourg.pdf zu finden.

Die Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle ist auf deren Internetseite unter <https://www.europeandepositorybank.com/media/wdfspkt/edb-information-about-dealing-with-conflicts-of-interests-1.pdf> abrufbar.

9. Fonds

9.1 Bezeichnung, Bildung, Laufzeit

Der Fonds wurde als ein Investmentfonds („fonds commun de placement“) mit einer Umbrella Struktur aufgesetzt und besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen voneinander getrennt sind („Segregation“). Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Recht und wurde am 26. August 1991 auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter „BayernInvest Euro im Überblick“ zu entnehmen. Der Fonds ist unter der Nummer B37803 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Registre de Commerce et des Sociétés“) eingetragen.

Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

9.2 Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann gemäss dem Gesetz von 2010 über gemeinsame Anlagen jederzeit einen oder mehrere Teilfonds innerhalb des Umbrella-Fonds bilden. Jeder dieser Teilfonds besteht aus einem Portfolio aus zulässigen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und Finanzinstrumenten sowie aus flüssigen Mitteln. Sie werden mit dem Ziel verwaltet, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik zu erreichen. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilsklassen und den Wert der Anteilsklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im jeweiligen Teilfondsanhang in allen Details beschrieben, unterscheiden. Nach luxemburgischem Recht sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verschiedener Teilfonds vollständig voneinander getrennt, sodass die Ansprüche der Anteilhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind. Die Anteilhaber eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang ihrer Anlagen in diesem Teilfonds. Eine Nachschußverpflichtung ist ausgeschlossen.

9.3 Anlageziel, Anlagegrundsätze/Anlageberater/Fondsmanager

9.3.1 Anlageziel/Anlagegrundsätze

Die Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind in der Übersicht „BayernInvest Euro im Überblick“ dargestellt. Für die Teilfonds können die nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden.

9.3.2 Anlageberater/Fondsmanager

Der Name des Fondsmanagers und/oder Anlageberaters des jeweiligen Teilfonds wird in der Beschreibung des Teilfonds (siehe BayernInvest Euro im Überblick) aufgeführt, falls ein solcher Fondsmanager und/oder Anlageberater für den Teilfonds bestellt wurde. Die genannten Fondsmanager/Anlageberater dürfen ihre Aufgaben unter Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an eine oder mehrere andere Gesellschaften delegieren, unter der Bedingung, dass solche Gesellschaften mindestens mehrheitlich im Eigentum von Gesellschaften im gleichen Firmenverbund wie der Fondsmanager bzw. Anlageberater stehen.

Die Anlageberater sind ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen gemäß Artikel 2 des Verwaltungsreglements Empfehlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu geben.

Der Fondsmanager kann Vereinbarungen mit Brokern/Kontrahenten (sog. „Dealer“) eingehen, wonach die Broker/ Kontrahenten für bestimmte seitens des Fondsmanagers/Anlageberaters von Brokern/Kontrahenten in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Aktienanalyse („equity research“)) aufkommen (so genannte „soft commission arrangements“, auch „soft dollars“ bekannt). Es handelt sich dabei um Zahlungen, die zum Beispiel im Rahmen der zwischen dem Fondsmanager und dem jeweiligen Broker/Kontrahenten erfolgen Transaktionen und bilden einen Teil der Transaktionsgebühren (sog. „brokerage“), die vom Fondsmanager an den Broker/Kontrahenten gezahlt werden.

Der Erhalt dieser Leistungen (zum Beispiel Informationen zu potenziellen Investitionen) ergänzt die

Möglichkeiten des Fondsmanagers/Anlageberaters und erlaubt es diesen, Einsicht in die Einschätzungen und Informationen der auf die Marktanalyse spezialisierten Unternehmen zu erhalten.

Diese Vereinbarungen werden nur unter den folgenden Bedingungen geschlossen: 1) der Fondsmanager/Anlageberater handelt bei Abschluss solcher Vereinbarungen stets im Interesse der Anteilinhaber; 2) die seitens des Fondsmanagers/Anlageberaters erhaltenen Leistungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit seinen Aufgaben; 3) die Vereinbarungen werden ausschließlich mit juristischen Personen und nicht mit natürlichen Personen abgeschlossen; 4) der Fondsmanager/Anlageberater wird die Verwaltungsgesellschaft über diese Vereinbarungen unter Angabe der erhaltenen Leistungen informieren.

9.3.3 Anlageinstrumente im Einzelnen

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst die Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente soweit

- a) diese an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden; oder
- b) diese an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) diese an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes im Verwaltungsreglement oder in der Satzung des OGAW vorgesehen ist;
- d) es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, sofern
 - die Emissionsbedingungen die

Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehen ist, und

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Wertpapiere sind

- Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieften Schuldtiteln,
- alle andere marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Die Wertpapiere, welche für die einzelnen Teilfonds erworben werden, werden unter der Rubrik BayernInvest Euro im Überblick näher erläutert.

Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes der Teilfonds dürfen in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Teilfonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anteile an Investmentvermögen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds in Anteilen in andere nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapiere („OGAW“) und/oder in andere Organismen für

gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, investieren, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und

- diese OGAW oder andere OGA nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

Derivate

Die Gesellschaft darf zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung Geschäfte mit abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“) eingehen.

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise von den Preisen einer Anlageklasse oder eines anderen Instruments (eines sogenannten Basiswerts) abgeleitet werden. Der Einsatz von Derivaten kann eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben.

Der Einsatz von Derivaten erfordert nicht nur das Verständnis der jeweiligen Basiswerte, sondern auch tiefgreifende Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivate können bedingt oder unbedingt sein. Bedingte Derivate sind Kontrakte, bei denen eine Partei des Rechtsgeschäfts (die sogenannte Long-Position) das Recht, aber nicht die Pflicht hat, das Recht aus dem Derivatekontrakt (z.B. einer Option) auszuüben. Unbedingte Derivate verpflichten hingegen beide Parteien des Rechtsgeschäfts, zu

einem im jeweiligen Vertrag (z.B. Forward, Futures oder Swap) bestimmten zukünftigen im Zeitpunkt ihres Abschlusses festgelegten Leistungen zu erbringen (in der Regel eine oder mehrere Zahlungen).

Derivate können an den Börsen (börsengehandelte Derivate) oder ausserbörslich (Over-the-Counter (OTC)-Derivate) gehandelt werden. Im Fall von börsengehandelten Derivaten (z.B. Futures) tritt die Börse bei jeder Transaktion selbst als Gegenpartei auf. Diese Transaktionen werden über eine Clearingstelle abgewickelt und sind hochgradig standardisiert. OTC-Derivate (z.B. Forwards und Swaps) werden dagegen direkt zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Das Kreditrisiko (Gegenparteiisiko) eines OTC-Derivats ist daher erheblich höher als das Kreditrisiko eines börsengehandelten Derivats. OTC-Derivate können im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten frei nach den Wünschen der beiden Vertragsparteien gestaltet werden.

Derivate dürfen eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den jeweiligen Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend - zur Ermittlung des Marktrisikopotentials für den Einsatz von Derivaten die einzelnen Teilfonds im Sinne des Rundschreibens CSSF 11/512, wie durch das

Rundschreiben CSSF 18/698 abgeändert, gerecht. Detaillierte Angaben hierzu enthält das jeweilige Teilfondsprospekt.

Je nach dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft hierzu entweder auf das sog. Commitment Verfahren oder auf den Value at Risk (VaR) -Ansatz zurückgreifen. Für den VaR – Ansatz werden die folgenden oder strengere Parameter herangezogen: ein Konfidenzintervall von 99%, eine Halteperiode von einem Monat und die „jüngste“ Volatilität, d.h. die Volatilität in einem Beobachtungszeitraum, der bei der Berechnung höchstens ein Jahr betragen darf.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte weiterhin zum Zwecke der Absicherung tätigen. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement- Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfondsportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den zweifachen Wert des zur Risikomessung gebildeten Vergleichsvermögens nicht überschreiten. Das Vergleichsvermögen wird anhand der in diesem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds und im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Anlagegrundsätzen als derivatfreies virtuelles Vergleichsvermögen gebildet.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die

entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Swaps

Swappgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Zins-Währungs-Swaps,
- Credit Default-Swappgeschäfte

abschließen.

Swaptations

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

In Wertpapiere eingebettete Derivate

Die Gesellschaft kann des Weiteren Wertpapiere erwerben, in die Derivate eingebettet sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche eingebetteten Derivate entsprechend.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, abgeändert durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

1. Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
2. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:
 - a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
 - b) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
 - c) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
 - d) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
 - e) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.
3. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash

Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

4. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.
 5. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung.
- Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.
6. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.
 7. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung

im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

8. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.
9. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
10. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des 2010 Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der

Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden,

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Flüssige Mittel

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies aufgrund

außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernstesten Umständen

Sonstige Beschränkungen

Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als in diesem Kapitel genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Kreditaufnahme

Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen. Er darf jedoch Fremdwährung durch „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom obigen Absatz darf der Fonds Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt: a) die vorübergehend aufgenommen werden und die sich auf nicht mehr als 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds belaufen; oder b) die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit des Fonds unerlässlich sind. Falls der Fonds Kredite gemäß den Buchstaben a) und b) aufnimmt, dürfen diese Kredite zusammen 15 % seines Vermögens nicht übersteigen.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, Gesamtrendite-Swaps und sonstige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds nutzt weder Techniken für effiziente Portfolioverwaltung im Sinne des CSSF-Rundschreibens 08/356 (Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte) noch Gesamtrendite-Swaps noch sonstige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365.

10. Bewertung

Die Anteile im Fonds werden basierend auf dem tatsächlichen Wert („fair value“) seiner Vermögenswerte bewertet.

10.1 An einer Börse notierte/an einem geregelten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie

andere gesetzlich und gemäß diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden grundsätzlich zum letztbekannten Kurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbekannte Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.

10.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/ Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis

Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festlegten Bewertungsregeln festlegt.

10.3 Anteile anderer OGAW oder OGA

Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.

10.4 Flüssige Mittel

Flüssige Mittel werden grundsätzlich zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufene Zinsen bewertet.

Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Marktrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen,

wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

10.5 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

10.6 Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung eines Teilfonds ge- oder verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten eines Teilfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilfonds hinzugerechnet.

11. Wertentwicklung

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds ist den PRIIPs KIDs zu den jeweiligen Anteilklassen zu entnehmen. Soweit ein Teilfonds neu aufgelegt wurde, können keine Wertentwicklungen der Vergangenheit ausgewiesen werden.

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds kann ferner den erscheinenden Halb-/Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft www.bayerninvest.lu entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

12. Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der sich in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so ist es möglich, dass er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurückerhält. Solche Umstände, die dazu führen, dass der Rücknahmeerlös geringer ausfällt als der eingezahlte Preis, können weiterhin z.B. erhaltene Ausschüttungen aus gehaltenen Anteilen, die Kursentwicklung der Währung, in der die Anleger ihre Anteile gehalten haben, im Verhältnis zu der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, falls diese Währungen nicht identisch sind, oder zusätzliche Gebühren, die der fraglichen Anteilsklasse belastet werden (z.B. erfolgsabhängige Gebühr, „Performance Fee“) sein. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden.

ES KANN SOMIT NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER VERKAUFSPREIS DER ANTEILE IM TEILFONDS HÖHER SEIN WIRD ALS SEIN KAUFPREIS. EIN TOTALVERLUST DES INVESTMENTS KANN NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK DES JEWEILIGEN TEILFONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

ANLEGER SOLLTEN DES WEITEREN BEACHTEN, DASS DIE IN DER VERGANGENHEIT ERZIELTE RENDITE (PERFORMANCE) DES FONDS KEINE GARANTIE FÜR DIE KÜNFTIGE RENDITE DARSTELLT.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das Verwaltungsregelament vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den BayernInvest Euro und seine Teilfonds einen

sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Die Risiken, welche die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds betreffen, sind unter der Rubrik BayernInvest Euro - Fonds im Überblick beschrieben.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen weltweit und in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen, Trends und Gerüchte einwirken.

Risiko von Marktstörungen

Lokale, regionale oder globale Instabilität, natürliche und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg, Terror und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch eine lokale, regionale oder globale Pandemie und andere Arten von Katastrophen können die Leistungsfähigkeit der lokalen, regionalen oder globalen Wirtschaft beeinträchtigen. Dazu gehören Marktvolatilität, Markt- und Unternehmensunsicherheiten sowie -schließungen, Lieferketten- und Reiseunterbrechungen, die Notwendigkeit für Mitarbeiter und Lieferanten, an externen Standorten zu arbeiten, sowie umfangreiche krankheitsbedingte Fehlzeiten. Dies kann zu langfristigen Auswirkungen auf lokale, regionale und weltweite Finanzmärkte führen und weitere wirtschaftliche Unsicherheiten in einem oder mehreren Ländern, Regionen oder weltweit verursachen. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen bedeutender zukünftiger Ereignisse auf die Weltwirtschaft und die Wertpapiermärkte vorherzusagen. Eine ähnliche Störung der Finanzmärkte könnte sich auf die Zinssätze, das Kreditrisiko, die Inflation und andere Faktoren

auswirken, die nicht immer im Voraus bestimmt und angegangen werden können.

Einhaltung von Sanktionen

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Programm, das aufgrund seiner vernünftigen Gestaltung im Allgemeinen die Einhaltung von mit Wirtschafts- und Handelssanktionen verbundenen und direkt auf ihre Aktivitäten anwendbaren Verpflichtungen sicherstellen soll (auch wenn diese Verpflichtungen nicht notwendigerweise mit denen des Fonds übereinstimmen). Solche Wirtschafts- und Handelssanktionen können unter anderem untersagen, mit bestimmten Ländern, Gebieten sowie juristischen und natürlichen Personen direkt oder indirekt Transaktionen und/ oder Investitionen zu tätigen und/oder Dienstleistungen für sie bereitzustellen. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen sowie die Anwendung des diesbezüglichen Compliance-Programms durch die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageaktivitäten des Fonds insoweit einschränken oder begrenzen, als kein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren wird, die von sanktionierten Ländern, Gebieten sowie juristischen Personen begeben werden.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert eines Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Nachhaltigkeit

Einige Teilfonds verfolgen eine ESG-Strategie und wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG-Rating-Bewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden. Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf Basis von ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko einer ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds ein indirektes Engagement in Emittenten aufweisen, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung von ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab. Anleger können unterschiedliche Ansichten darüber haben, was nachhaltiges Investieren oder eine nachhaltige Anlage ausmacht. Obwohl die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“) eine harmonisierte Definition des Begriffs «nachhaltige Investition»

vorsieht, handelt es sich um eine neue Verordnung, und dementsprechend können einige Elemente dieser Definition von verschiedenen Marktteilnehmern noch unterschiedlich ausgelegt werden. Innerhalb der durch den regulatorischen Rahmen der SFDR festgelegten Anforderungen kann ein Teilfonds, der eine ESG-Strategie verfolgt, in Emittenten investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier oder eine Position nicht zum notierten Preis oder zum Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Mögliche Ursachen hierfür sind Faktoren wie eine unerwartete Änderung des Wertes des Wertpapiers bzw. der Position oder der Kreditwürdigkeit des Wertpapieremittenten bzw. der Gegenpartei zu der Position oder ungünstige Marktbedingungen im Allgemeinen, insbesondere eine ungünstige Änderung in Angebot und Nachfrage betreffend das fragliche Wertpapier bzw. der Geld- und Briefnotierungen der Position. Zudem könnten an den Märkten, an denen die Wertpapiere des Teilfonds gehandelt werden, derart ungünstige Bedingungen herrschen, dass die Börsen den Handel aussetzen. Eine übliche Folge reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein erhöhter Abschlag vom Verkaufs- bzw. Liquidationspreis, der von den Brokern angewendet wird. Darüber hinaus kann eine infolge dieser Faktoren verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken. Im Allgemeinen sind die von einem Teilfonds eingegangenen Positionen ausreichend liquide, sodass bei den Transaktionen des Teilfonds in der Regel keine Liquiditätsprobleme auftreten. Bestimmte Wertpapiere könnten jedoch aufgrund eines beschränkten Marktvolumens, der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen

sowie politischer oder anderer Gründe illiquide sein oder werden. Solche Wertpapiere könnten zum Beispiel High-Yield-/ Non-Investmentgrade-Papiere oder Wertpapiere sein, die von Emittenten in Emerging Markets, von kleinen oder mittelgrossen Unternehmen oder von Unternehmen in kleinen Branchen oder Industrien emittiert wurden. Illiquide Wertpapiere sind mit einem grösseren Risiko verbunden als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktnotierungen für solche Wertpapiere können volatil sein und/oder grossen Geld-Brief-Spannen unterliegen, da die Händler versuchen, sich gegen das Risiko abzusichern, das Wertpapier nicht verkaufen zu können oder die Position, die sie eingehen, nicht auflösen zu können. Das Liquiditätsrisiko ist im Wesentlichen das Risiko, dass Nachfrage und Angebot nach bzw. an einem Finanzinstrument oder anderen Vermögenswert nicht ausreichen, um einen reibungslos funktionierenden Markt für dieses Instrument oder diesen anderen Vermögenswert zu etablieren. Es kann daher länger dauern, das Instrument zu verkaufen. Je weniger liquide ein Instrument ist, umso mehr Zeit könnte sein Verkauf in Anspruch nehmen. Einzelne Teilfonds können ein Liquiditätsprofil mit weniger als täglichem Handel aufweisen, insbesondere bei Rücknahmen. Die Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen. Zudem kann die Abwicklung der Rücknahmeanträge deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Abwicklungszyklen anderer Instrumente. Dies kann zu einer zeitlich verzögerten Verfügbarkeit des Rücknahmeerlöses führen und sollte für die Planung der Wiederanlage berücksichtigt werden.

Potenzielle Handelsbeschränkungen

Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds in der Regel Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die innerhalb eines angemessenen Zeitraums jederzeit anderweitig verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter jedoch von Zeit zu Zeit materielle nicht öffentliche Informationen («material non-public information» oder «MNPI») über die von ihm gehaltenen Wertpapiere oder deren Emittenten erhalten. In einem solchen Szenario wird ein bestimmter Portfoliomanager, ein Anlageteam oder der Anlageverwalter als Ganzes, der MNPI über Wertpapiere oder deren Emittenten erhält, vom Handel mit den betreffenden Wertpapieren ausgeschlossen, bis die MNPI

öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wird zwar erwartet, dass solche Handelsbeschränkungen zeitlich begrenzt sind und nur für eine kleine Anzahl von Positionen gelten. Trotzdem können sie sich vorübergehend auf die Liquidität oder das Ergebnis des betreffenden Teilfonds auswirken.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert der Erträge und somit der Wert des Teilfonds.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann. In diesem Fall besteht damit die Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnte.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Anlageklassen

oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Anlageklassen oder Märkte besonders stark abhängig. Damit verbunden ist eine Konzentration des Adressenausfallrisikos.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Aktien

Zu den wichtigsten Risiken von Aktienanlagen gehört insbesondere die hohe positive Korrelation der Aktienmärkte mit dem Konjunkturzyklus. Anders ausgedrückt verzeichnen Aktien im Konjunkturaufschwung bei wachsendem Bruttoinlandprodukt ebenfalls Wachstum, wodurch sie ein – theoretisch – unbegrenztes Aufwärtspotenzial haben. In einer Rezession hingegen entwickeln sich Aktien schlecht und es kann zum Totalverlust der Anlage kommen. In rechtlicher Hinsicht sind Aktien Beteiligungen und stellen daher Eigentum am jeweiligen Emittenten dar. Das bedeutet, dass ein Aktieninhaber an den operativen

sowie sonstigen Gewinnen und Verlusten des Emittenten vollständig partizipiert. Ansprüche Dritter werden gegebenenfalls aus dem eingezahlten Kapital und aus weiterem in das Eigenkapital des Unternehmens gezahltem Kapital befriedigt, wenn das Nettovermögen des Unternehmens hierzu nicht ausreicht. Dieses Kapital ist (neben dem Nettovermögen des Emittenten) in dem zur Befriedigung der Ansprüche Dritter notwendigen Umfang, gegebenenfalls vollständig, zu verwenden. Das würde zu einem entsprechenden Verlust der Investition in den betreffenden Emittenten führen. Aus Sicht der Unternehmensfinanzierung sind Aktien allen anderen Kapitalarten des betreffenden Emittenten (z.B. Vorzugsaktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente) nachgestellt. Das bedeutet, dass der Aktieninhaber bei einer finanziellen Notlage des Emittenten an Verlusten vollständig partizipiert, bis hin zum Totalverlust der Investition in den betreffenden Emittenten. Das systematische Risiko der Aktienanlage wird an ihrem Beta gemessen. Das Beta des Marktportfolios beträgt eins.

Anlagen in Small- und Mid-Cap-Aktien

Kleine und mittlere Gesellschaften können erhebliche Chancen für Kapitalzuwachs bieten, vor allem solche, die in Nischen tätig sind, oder für Portfoliomanager, die Bottom-up-Strategien verfolgen. Solche Anlagen weisen gegenüber Anlagen in Large Caps jedoch auch erhebliche Risiken auf und sollten als spekulativ betrachtet werden. Die Wertpapierpreise von kleinen und mittleren Gesellschaften unterliegen in der Regel, besonders kurzfristig, grösseren Schwankungen als die von grösseren Unternehmen. Zudem ist die Insolvenzrate von kleinen und mittleren Gesellschaften normalerweise höher als die der grossen Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Preisvolatilität und die höhere Insolvenzrate gehören unter anderem die unsicheren Wachstumsaussichten für kleine und mittlere Gesellschaften, die geringere Liquidität auf den Märkten für solche Wertpapiere und die grössere Empfindlichkeit kleiner und mittlerer Gesellschaften gegenüber sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere gegenüber Marktkorrekturen, Marktstörungen oder Wirtschaftskrisen. Kleinen und mittleren Gesellschaften fehlt unter Umständen die Tiefe im Management. Zudem haben sie möglicherweise keinen Zugang zu externen Kapitalquellen, die grösseren Unternehmen im Hinblick auf Finanzierungen gewöhnlich besser zugänglich sind. Diese Beschränkungen können sich nachteilig auf die

Produktionsentwicklungen, das Marketing und die Verbundvorteile auswirken. Gescheiterte Projekte haben im Vergleich zu den grösseren Unternehmen stärkere finanzielle Auswirkungen auf diese Unternehmen und können sogar existenzgefährdend sein. Kleine und mittlere Gesellschaften sind auch anfälliger für nichtfinanzielle Risiken (z.B. Schlüsselpersonenrisiko) als die grösseren Unternehmen. Letztere können diese Risiken besser auffangen, weil beispielsweise der deutlich höhere Bestand an internen Ressourcen den laufenden Betrieb nicht einschränkt. Für kleine und mittlere Gesellschaften dagegen können sich die Risiken als disruptiv oder sogar als existenzgefährdend erweisen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen verschiedenen Risiken. Die wichtigsten sind das Zinsrisiko und das Kreditrisiko. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers bei steigenden Zinsen sinkt. Der Portfoliomanager kann die Sensitivität des Kurses des festverzinslichen Wertpapiers gegenüber der Zinsänderung (Duration) überwachen und mithilfe von Derivaten kontrollieren. Das Kreditrisiko (auch Gegenparteiisiko) ist das Risiko, dass der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers eine fällige Zahlung nicht leistet (Ausfallrisiko) oder dass das Rating des Emittenten von einer Ratingagentur gesenkt wird (Herabstufungsrisiko) oder dass die Renditedifferenz (Spread) des Emittenten gegenüber dem risikofreien Zinssatz oder einer anderen Referenzgrösse aus anderen Gründen steigt (Credit-Spread-Risiko).

Staatsschulden

Staatliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktrisiko, dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko. Staatsanleihen insbesondere von Schwellenländern unterliegen dem Ausfallrisiko, und Inhaber von Staatsanleihen (einschliesslich der Teilfonds) können aufgefordert werden, sich an entsprechenden Umschuldungen solcher Schulden zu beteiligen. Es existiert keine Insolvenzordnung, die die vollständige oder teilweise Beitreibung von Staatsschulden zahlungsunfähiger Staaten regeln würde. Die globalen Volkswirtschaften sind in hohem Masse voneinander abhängig, und die Folgen eines Staatsbankrotts können schwerwiegend und weitreichend sein und für einen Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Die Anlagepolitik einiger Teilfonds, wie im Besonderen Teil entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreicheren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Volatilität

Volatilität ist das Ausmass, in dem eine Menge von Werten einer Variablen (z.B. Rendite) von ihrem langfristigen Mittelwert abweicht. Sie wird als sogenannte Standardabweichung vom Mittelwert gemessen und ist – einfach ausgedrückt – ein Risiko, das ein Portfoliomanager mit der betreffenden Position eingeht. Die Volatilität spielt im Portfoliomanagementprozess eine wichtige Rolle und kann über verschiedene Strategien als zusätzliche Renditequelle dienen. Andererseits ist der Volatilitätshandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab. Beim Volatilitätshandel geht der Portfoliomanager Wetten auf die Volatilität des Markts ein und wendet spezielle Strategien an, die in der Regel auf Derivaten (z.B. Straddles oder Strangles) oder strukturierten Produkten basieren. Dabei prognostiziert er nicht die Marktrichtung (d.h. Hausse oder Baisse), sondern die Marktschwankung an sich. Wenn sich die Prognose des Portfoliomanagers als richtig erweist, erzielt der Fonds eine Mehrrendite. Anderenfalls erleidet der Fonds einen Verlust. Wegen der hohen Komplexität der Strategien und des besonderen Know-hows, das der Portfoliomanager für den Volatilitätshandel benötigt, kann die Volatilität in dem einen oder anderen Teilfonds als separate Anlageklasse betrachtet werden. Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass der aktive Volatilitätshandel bei einer ungünstigen Entwicklung zu substantiellen Verlusten führen kann.

Hebel (Leverage)

Ein Hebel ist jede Methode, mit der ein bestehendes Engagement (Exposure) in einer Anlageklasse oder einem Instrument vervielfacht wird. Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Gewinn verzeichnet, wird dieser vervielfacht (d.h., die prozentuale Rendite des gehebelten Portfolios ist höher als die des ungehebelten). Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Verlust verzeichnet, gilt das Umgekehrte (d.h.,

der Verlust vervielfacht sich dann ebenfalls). Je grösser der Hebel ist, umso grösser ist die Verstärkungswirkung. Je grösser die Gewinne und/oder Verluste sind, umso grösser ist die Verstärkungswirkung. Die Hebelwirkung in den meisten Teilfonds geht vor allem auf die Währungsabsicherung zurück. Die Währungsabsicherung beinhaltet sowohl die Absicherung von Anteilsklassen als auch die Absicherung von nicht auf die Referenzwährung lautenden Portfoliopositionen. Aufgrund der massgeschneiderten Gestaltung der Währungsabsicherung führen Anpassungen dieser Positionen nicht zu einem geringeren Exposure auf den bestehenden Währungssicherungskontrakt, sondern es wird ein neuer, entgegengesetzter Kontrakt eröffnet, um zum korrekten Exposure zu gelangen. Beispielsweise finden durch das Rollen eines Devisenterminkontrakts in einem Absicherungsprozess drei Transaktionen statt (ein Kassa- und zwei Termingeschäfte), sodass sich die Nominalwerte jeder Währung im betreffenden Währungspaar verdreifachen. Änderungen erhöhen daher bis zum Rolltermin der jeweiligen Devisenterminkontrakte das nominale Exposure auf das Währungspaar, unabhängig davon, ob sie das tatsächliche Währungs-Exposure erhöhen oder verringern. Eine Hebelwirkung kann auch durch die sogenannten Relative Value Trades entstehen. Bei diesen Transaktionen werden Long-Positionen in Wertpapieren oder zulässigen Derivaten mit Short-Positionen in zulässigen Derivaten kombiniert, um durch die gegenüber dem Basiswert der Short-Position bessere Preisentwicklung des Basiswerts der Long-Position insgesamt einen Gewinn zu erzielen. Wenn solche Strategien mit normalerweise volatilitätsarmen Basiswerten wie festverzinslichen Wertpapieren umgesetzt werden, kann der Portfoliomanager grössere Positionen eingehen, was wiederum die Hebelwirkung verstärken kann. Auch von Optionspositionen kann eine Hebelwirkung ausgehen. Zum Beispiel können die Teilfonds eine Optionsstrategie mit mehreren entgegengesetzten Einzelpositionen verfolgen. Das Risiko dieser Strategien ist gering, da diese Positionen saldiert werden können. Dennoch fliessen diese Positionen in die Berechnung der Hebelwirkung ein und erhöhen diese, weil alle Komponenten der Transaktionen berücksichtigt werden. Wird beispielsweise eine Verlustbegrenzungsstrategie (Call oder Put Spread) verkauft und eine Put- oder Call-Option gekauft, so

erhöht jede Komponente dieser Optionsstrategien die Hebelwirkung im jeweiligen Teilfonds. Bei Verlustbegrenzungsstrategien steigt die Hebelwirkung, wenn die Position profitabel wird, und stabilisiert sich, wenn sie sich ihrem Maximalverlust nähert. Bei Strategien ohne Verlustbegrenzung ist das Ergebnis symmetrisch. Doch der Portfoliomanager steigt wahrscheinlich aus verlustbringenden Transaktionen aus, während er an profitablen Transaktionen bis zur Fälligkeit festhält. Infolgedessen treiben zahlreiche demnächst auslaufende profitable Transaktionen die Hebelwirkung in die Höhe. Wenn sich ausserdem eine Option in dieser Strategie aufgrund einer heftigen Marktbewegung im Geld befindet, erreicht die Hebelwirkung im Teilfonds aufgrund des exponentiellen Profils solcher Strategien ihr Maximum und ist um ein Vielfaches höher als vor der Marktbewegung. Die Hebelwirkung kann sich im Laufe der Zeit auch ändern. Manche Derivate, wie Call- und Put-Optionen auf Währungen, Anleihen, Index- und Volatilitäts-Futures, börsennotierte Futures auf Aktienindizes oder ähnliche Profile, haben bei ihrer Auflegung einen niedrigen Hebelfaktor. Im Laufe der Zeit, insbesondere kurz bevor sie verfallen oder gerollt werden, kann sich ihre Hebelwirkung beträchtlich erhöhen (so erhöht sich durch die Glättstellung mancher OTC-Derivate die Hebelwirkung, obwohl die Positionen aufgrund der Saldierung beider Positionen nahezu risikolos sind).

Auflösung oder Verschmelzung

Der Verwaltungsgesellschaft ist es gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, einen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Damit gehen die Risiken des Ausfalls der Zahlungsströme sowie Wiederanlagerisiko einher.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Regulierungsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko möglicher nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Politik der jeweiligen Regierung oder Regulators, Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, Änderungen der Besteuerungsgrundlagen und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Dadurch können sich insbesondere Beschränkungen hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Vermögensgegenstände ergeben, die dementsprechend die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinflussen können.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Derivate unterliegen insbesondere dem allgemeinen Marktrisiko, dem Kreditrisiko (Gegenparteiisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Abwicklungsrisiko. Derivate weisen bezüglich der oben allgemein dargestellten Risiken einige Besonderheiten auf, die nachstehend kurz zusammengefasst werden.

Bei Derivaten bezeichnet das Kreditrisiko das Risiko, dass eine Partei ihren Verpflichtungen aus einem oder mehreren Kontrakten nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann. Das Kreditrisiko börsengehandelter Derivate ist allgemein geringer als das Kreditrisiko von OTC-Derivaten, da die Clearingstelle eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Diese Garantie wird – unter anderem – dadurch sichergestellt, dass die Clearingstelle die Sicherheitsmargen (sog. Margins) für alle ausstehende Kontrakte am Schluss eines jeden Handelstages überprüft (Mark-to-Market) und die Marktteilnehmer, deren Margen eine bestimmte Schwelle unterschreiten (sog. maintenance margin), aufgefordert werden, ihre Margen aufzustocken (sog. variation margin). Das Kreditrisiko von OTC-Derivaten kann ebenfalls durch Sicherheiten oder andere Techniken der Risikominderung wie z.B. die Portfoliokomprimierung reduziert werden. Im Fall von OTC-Derivatgeschäften, bei denen keine Übertragung der Basiswerte gegen Zahlung geschuldet wird (z.B. ZinsSwaps, Total-Return-Swaps, Non-deliverable Forwards), werden die Zahlungsverpflichtungen der Parteien untereinander verrechnet und nur die Differenz ausgeglichen. Das Kreditrisiko ist bei diesen Geschäften auf den Nettobetrag begrenzt, den die Gegenpartei dem jeweiligen Teilfonds schuldet. Bei OTC-Derivatgeschäften, in denen der Basiswert gegen Zahlung oder gegen Übertragung eines anderen

Vermögenswerts zu liefern ist (z.B. Währungstermingeschäfte, Währungs-Swaps, Credit Default Swaps), erfolgt die Übertragung Zug-um-Zug gegen die Zahlung des vereinbarten Betrages. In der Praxis kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds seine Pflichten aus dem OTC-Derivat vollständig erfüllt, ohne dass die Gegenpartei ihre geschuldete Leistung komplett oder teilweise erbringt. Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Marktteilnehmer, die an einer Börse Derivate handeln wollen, müssen bei einer Clearingstelle eine Sicherheit in Form flüssiger Mittel hinterlegen (initial margin). Die Clearingstelle bewertet die offenen Positionen der einzelnen Marktteilnehmer (und wickelt sie gegebenenfalls ab) und legt die erforderlichen Sicherheiten täglich neu fest. Sinkt die Sicherheit unter einen bestimmten Schwellenwert (maintenance margin), muss der Marktteilnehmer sie durch eine Nachschussleistung (variation margin) entsprechend aufstocken. Parteien von OTC-Derivaten können dieses Kreditrisiko ebenfalls reduzieren, indem sie sich wechselseitig Sicherheiten stellen, ihre Derivatpositionen verrechnen und ihre Gegenparteien sorgfältig auswählen. Durch die besonderen Eigenschaften derivativer Finanzinstrumente können diese Risiken jedoch ihren Charakter ändern und können in einigen Fällen höher sein als die Risiken einer Investition in die entsprechenden Basiswerte. Die dem Einsatz von Derivaten durch die Teilfonds innewohnenden Risiken werden durch die für jeden Teilfonds anwendbare Anlagepolitik noch weiter reduziert. Obwohl die Märkte für OTC-Derivate in den letzten Jahren durch zahlreiche Vorschriften reguliert wurden (darunter die European Market Infrastructure Regulation und der Dodd-Frank Act), sind sie noch immer nicht transparent genug. Dieser Umstand sowie die Hebelwirkung, die Derivate erzeugen können, kann zu Verlusten führen, die Außerdem kann durch die Hebelwirkung von Derivaten der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist (s. nähere Informationen im Risikohinweis betreffend die Hebelwirkung (Leverage)).

Risiken im Zusammenhang mit hochliquiden Aktiva (HQLA-Level 1/ LCR)

Es kann vorkommen, dass bestimmte Anlagen des Teilfonds unter bestimmten Umständen die Anforderungen der sog. „High Quality Liquid Assets“ (HQLA Level 1) / „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) -Kriterien gemäß der EU-Verordnung nicht mehr erfüllen. In

diesem Fall werden die Anlagen des Teilfonds (unter Berücksichtigung des Artikels 18 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung EU 2015/61LCR) angepasst, um verordnungskonform zu bleiben. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dem Teilfonds daraus resultierend zusätzliche Risiken entstehen können.

Die Strategie ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich die HQLA Level 1 / LCR ändern kann. In diesem Fall wird

13. Anteile

Die Inhaberanteile werden im CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Banking Luxembourg ausgegeben. Eine Auslieferung effektiver Stücke findet nicht statt.

Für durch CFF-Verfahren verbriefte Inhaberanteile kann die Verwahrstelle Bruchteile von Anteilen bis zu vier Dezimalstellen ausgeben.

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilsklassen erfolgt gemäß Art. 5 des Verwaltungsreglements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilsklassen begeben. Die jeweils ausgegebenen Anteilsklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „BayernInvest Euro im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

14. Nettoinventarwert, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch und Transfer von Anteilen und Orderannahmeschluss

14.1 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Anteilsklasse jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Währung dieser Anteilsklasse berechnet und bewertungstäglich auf der Internetseite www.bayerninvest.lu veröffentlicht. Die Basiswährung jedes Teilfonds ist in der entsprechenden Teilfondsbeschreibung angegeben. Weitere Informationen zum Nettoinventarwert finden sich in Artikel 8 des Verwaltungsreglements.

Der Nettoinventarwert wird mindestens zwei Mal pro Monat berechnet.

14.2 Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt gemäß Art. 5 und 6 des Verwaltungsreglements. Anteile eines jeden

Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, Vertriebsstelle sowie über jede im Verkaufsprospekt verzeichnete Zahlstelle an einem Bewertungstag erworben werden. Ein Bewertungstag ist jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil berechnet nach den Regeln, die im Verwaltungsreglement festgehalten sind.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile je Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis jeder Anteilscheinklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen, welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, erhöht werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

14.3 Rücknahme, Umwandlung und Transfer von Anteilen

Anteilinhaber können Aufträge zur Rücknahme, Umwandlung und Transfer ihrer Anteile grundsätzlich an jedem Bewertungstag einreichen.

Die Anteile können über die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder jede Zahlstelle zurückgegeben, umgewandelt oder transferiert werden. Die Rücknahme, die Umwandlung oder der Transfer erfolgt nach den in den Artikeln 7-9 des Verwaltungsreglements festgelegten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der Zustimmung der Verwahrstelle im Falle von umfangreichen Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert worden sind (siehe Artikel 7 des Verwaltungsreglements).

Je nach der Entwicklung des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger liegen als der gezahlte Ausgabepreis (Kaufpreis).

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt grundsätzlich keine Umwandlungsgebühr zu erheben.

Wenn jedoch ein Anleger seine Anteile von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag umwandelt, wird die Verwaltungsgesellschaft die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge berechnen. (siehe Artikel 9, 10 und 11

des Verwaltungsreglements).

14.4 Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung und der Rücknahme und Umwandlung der Anteile

In außergewöhnlichen Situationen kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Rücknahme, und die Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen, wenn:

- eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt begrenzt oder suspendiert ist;
- politische, wirtschaftliche, militärische, geldliche Notlagen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, Verfügungen über das betreffende Teilfondsvermögen unmöglich machen;
- eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder irgendein anderer Grund es unmöglich machen, den Wert eines wesentlichen Teils eines Teilfonds zu bestimmen;

wegen Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls es objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe oder Verkäufe eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

14.5 Late Trading/Market Timing

Bei "Late Trading" handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit („cut-off time“) an dem betreffenden Handelstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde. Da die Anlage in den Fonds jedoch zu unbekanntem Preis erfolgen muss (sog. „forward pricing“), sind diese Praktiken nicht erlaubt und werden von der Verwaltungsgesellschaft und Transferstelle des Fonds überwacht und unterbunden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der missbräuchlichen Nutzung von Market Timing entgegenzuwirken und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden.

15. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilinhaber

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und Hauptzahlstelle über jede Zahlstelle erhältlich.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.bayerninvest.lu/services-fonds/fondsdaten/uebersicht/fondspreise/index.html>) an jedem Bewertungstag veröffentlicht.

Andere Informationen für die Anteilinhaber, soweit dies das Verwaltungsreglement fordert, werden im Recueil Électronique des Sociétés et Associations (RESA) des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Sie können auch in einer luxemburgischen Tageszeitung und in anderen, von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten, Zeitungen veröffentlicht werden, und zwar in solchen Ländern, in denen Fondsanteile angeboten werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und über jede Zahlstelle erhältlich.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt, mit Verwaltungsreglement, die KIIDs in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich.

16. Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds

aufgeführt.

Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“) von maximal 0,7% p.a. mit der Mindestgebühr von EUR 10.000 p.a., zahlbar monatlich, berechnet auf den Durchschnittswert aus den bewertungstäglichen Nettoinventarwerten je Anteilsklasse am Ende eines jeden Monats. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds:

1. Übliche Broker-, Transaktions- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
2. die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekten, den KIIDs sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;
3. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilinhaber gerichteten Bekanntmachungen;
4. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes
5. und dessen Veröffentlichung;
6. Honorare der Wirtschaftsprüfer;
7. Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß Verordnung (EU) No 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR);
8. etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
9. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
10. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
11. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
12. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise;
13. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/ oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
14. Eine vierteljährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt.
15. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, Vertriebsfolgeprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben;
16. sonstige Kosten.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen, insbesondere Kosten der Auflegung eines neuen Teilfonds, können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Im Jahresbericht des Fonds werden die zu Lasten der Teilfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt sowie die Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (*“Total Expense Ratio”* – TER).

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilfonds geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

17. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Teilfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die in den Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Die Teilfonds werden nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 5% p.a. unterliegen.

Sämtliche Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die den jeweiligen Zielfonds nach ihren vertraglichen Bedingungen belastet werden können, sowohl auf dem Level des Zielfonds selbst als auch seines Portfolios, sind mittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen. Dazu zählen insbesondere Transaktionskosten, Depotgebühren, etwaige Kosten für den Druck und Versand sowie Bekanntmachung der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, der Besteuerungsgrundlagen sowie Auflösungsberichte, etwaige Kosten der Bekanntmachung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und Ausschüttungen, Kosten für die Prüfung der Zielfonds und evtl. entstehende Steuern.

Im Gegenzug profitiert der jeweilige Teilfonds von den ihm vom Zielfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft gewährten Vorteilen, die im Zusammenhang mit der Anlage in den Zielfonds stehen (z.B. reduzierte Verwaltungskommission).

Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung

verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar und Verwahrstellengebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt.

Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Geprüften Rechenschaftsbericht erwähnt werden.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem jeweiligen Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem jeweiligen Teilfonds von einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung, für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

18. Anteilklassen

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilklassen erfolgt gemäß Art. 5 des Verwaltungsreglements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilklassen begeben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen für jeden Teilfonds beschließen.

Anteilklassen können in der Referenzwährung des Teilfonds aber auch in alternativen Währungen ausgegeben werden. Der Nettoinventarwert und dementsprechend die Wertentwicklung abgesicherter Anteile kann sich vom Nettoinventarwert der Anteile in der Referenzwährung unterscheiden.

Einige Anteilklassen sind gemäß den folgenden Ausführungen bestimmten Anlegern vorbehalten, z.B. institutionellen Anlegern im Sinne des §174 Abs. 2 c) des Gesetzes vom 2010 über gemeinsame Anlagen.

Anteilklassen können ausschüttend oder thesaurierend sein. Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden. Der Verwaltungsrat kann weiterhin

beschliessen, brutto ausschüttende Anteilsklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilsklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilsklassen.

In mehreren der vorgenannten Anteilsklassen bestehen Mindestanlage- und Mindesthaltebeträge für den Erwerb oder das Halten von Anteilen. Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft, in qualifizierenden Fällen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger die oben festgesetzten Mindestanlage- und/oder Mindesthaltebeträge herabzusetzen.

Sollte ein Anleger, welcher eine Anteilsklasse hält, deren Halten vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist, eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, ist der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme geltenden Bestimmungen zurückzukaufen. Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Alternativ kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft dem betroffenen Anleger anbieten, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, für die er alle Voraussetzungen erfüllt.

Innerhalb eines Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen aufgelegt werden. Eine Anteilsklasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilsklasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage

währungsbesicherter Anteilsklassen. Somit kann die fehlende Segregation zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert anderer von den Verpflichtungen nicht betroffenen Anteilsklassen führen (sogenanntes Infektionsrisiko).

Nicht alle Anteilsklassen sind in allen Vertriebsländern erhältlich.

Die jeweils ausgegebenen Anteilsklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „BayernInvest Euro im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Folgende Anteilsklassen können von der Verwaltungsgesellschaft begeben werden:

Anteilsklasse:

AL: Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

ANL: Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

TL: Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

TNL: Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

InstAL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstANL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

InstTL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstTNL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load).

Weitere Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen können jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden und sind zusammen mit den aktuellen Preisen und PRIIP KIDs auf <https://www.bayerninvest.lu/services-fonds/fondsdaten/uebersicht/fondspreise/index.html> jederzeit verfügbar.

19. Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Teil-

ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert der Teilfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung eines Teilfonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurück erhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds und jedes Teilfonds endet am 30. September eines jeden Jahres.

21. Auflösung und Übertragung des Fonds bzw. von Teilfonds

21.1 Auflösung

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds

mehr ausgegeben. Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements und im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen. Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Verwahrstelle zugunsten der berechtigten Anteilhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

21.2 Verschmelzung

Ein oder mehrere Teilfonds, die „übertragenden Teilfonds“, können

- (a) bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden Teilfonds, den „übernehmenden Teilfonds“, übertragen und ihre Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden Teilfonds sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Anteile erhalten oder
- (b) zwei oder mehrere Teilfonds, die „übertragenden Teilfonds“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten Investmentfonds oder einen Teilfonds dieses Investmentfonds, den „übernehmenden Investmentfonds“, übertragen und ihre Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden Investmentfonds sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Anteile erhalten oder
- (c) ein oder mehrere Teilfonds, die „übertragenden Teilfonds“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds, auf einen von ihnen gebildeten Investmentfonds oder auf einen anderen bestehenden Investmentfonds oder einen Teilfonds dieses Investmentfonds, den „übernehmenden Investmentfonds“, übertragen.

Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGA erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann, im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation oder in einem anderen Fall, in welchem die Verschmelzung im besten Interesse der Anleger zu sein scheint. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen, gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen. Ein Teilfonds kann in einen anderen OGA, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist („ausländischer OGA“), eingebracht werden, wenn der ausländische OGA ein Investmentfonds eines EU-Mitgliedsstaates ist. In diesem Fall müssen die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds zu einer Versammlung der Anteilhaber einberufen werden; die Einbringung des jeweiligen Teilfonds insgesamt kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilhaber dieses Teilfonds rechtswirksam erfolgen; mangels eines solchen einstimmigen Beschlusses können in den ausländischen OGA nur die Anteile der Anteilhaber eingebracht werden, welche der Einbringung zugestimmt haben. Anteilhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

22. Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft wird normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den

Anleger offenlegen. Mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds ermächtigt jeder Investor die Dienstleister des Fonds, vertrauliche Daten über den Investor zu speichern und zu verarbeiten, die der jeweilige Dienstleister in Bezug auf den Investoren und seine Geschäftsbeziehung zum Fonds für notwendig hält. Jeder Investor genehmigt die Nutzung und Weitergabe von Informationen zwischen verschiedenen Dienstleistern.

Anleger werden auch darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen zum Nachweis einer Transaktion oder ähnlicher Kommunikation aufgezeichnet werden können. Solche Aufzeichnungen werden nach dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz verarbeitet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausser in Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Zentrale Administrationsstelle, die Verwahrstelle, die Transferstelle, Zentrale Vertriebsstelle oder die Anlageverwalter durch Gesetz oder Regulierung oder Gerichtsbeschluss berechtigt oder verpflichtet sind, dies zu tun. Die Verwaltungsgesellschaft und / oder ihre Beauftragten und Dienstleister werden die Anforderungen der europäischen («EU»), derjenigen des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») sowie ergänzende und/oder weiterführende nationale Regelungen zum Datenschutz, zur Erhebung, Verwendung, Übermittlung, Speicherung und sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Luxemburg oder in den Vertriebsländern des Fonds anwendbar sind, jederzeit beachten. Insbesondere werden sie keine personenbezogenen Daten in ein Land ausserhalb der EU und des EWR übertragen, es sei denn, dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau, es sind angemessene Schutzmassnahmen vorhanden oder es wird auf eine der in den geltenden Datenschutzgesetzen vorgesehenen Ausnahmeregelungen zurückgegriffen und solche Übertragungen und Schutzmassnahmen werden entsprechend dokumentiert. Bietet ein Drittland kein angemessenes Niveau des Datenschutzes, so stellen die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten und Dienstleister sicher, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, zum Beispiel in Form von anwendbaren Musterklauseln (von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln). Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und

/ oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger deren Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Falls sich die Anleger auf die Zustimmung der obigen Personen nicht verlassen können, bestätigen sie hiermit ausdrücklich, dass sie ihrerseits die persönlichen Daten der obigen Personen gemäss den auf die Anleger anwendbaren Bestimmungen an Dritte weitergeben können. Das gilt im Hinblick auf die Datenschutzgesetze und insbesondere im Hinblick auf die Offenlegung und Verarbeitung personenbezogener Daten der obigen Personen durch die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche sowie durch den Investmentmanager, die Verwahrstelle, den/die Anlageverwalter, als Datenverarbeiter, einschliesslich der Fälle, in denen die genannten Stellen in Ländern ausserhalb der EU oder des EWR ansässig sind und die möglicherweise kein ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten.

Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Bevollmächtigte und / oder wirtschaftliche Eigentümer von Anlegern (die «Betroffenen Personen») können im Einklang mit geltendem Recht den Zugang zu, die Berichtigung oder die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen, die an eine der oben genannten Parteien übermittelt oder durch sie verarbeitet werden. Insbesondere können die Betroffenen Personen jederzeit, auf Anfrage und unentgeltlich, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktvermarktungszwecke ablehnen. Die Betroffenen sollten entsprechende Anfragen an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten. Weitere Informationen über die diesbezügliche Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten oder Ihre Rechte als betroffene Person finden Sie in unseren umfassenden Informationen auf der DSGVO-Seite unter: Datenschutz (bayerninvest.lu) Die Verwaltungsgesellschaft haften nicht dafür, dass unberechtigte Dritte Kenntnisse über die personenbezogenen Daten der Anleger erlangen und / oder Zugang zu den personenbezogenen Daten der Anleger erlangen, ausser im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten der Verwaltungsgesellschaft.

23. Steuerhinweise

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher

Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg aktuell anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können.

Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Gesellschafter sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

23.1 Besteuerung des Fonds

Die Vermögen der Teilfonds unterliegen in Luxemburg einer Steuer (Taxe d'Abonnement) von zurzeit 0,05% p.a. des jeweiligen Nettofondsvermögens. Soweit ein Teilfonds über eine institutionelle Anteilklasse verfügt, beträgt die Taxe d'Abonnement für diese Anteilklasse zurzeit 0,01% p.a. Die Taxe d'Abonnement wird derzeit vierteljährlich auf den Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am letzten Tag des Quartals errechnet.

Dividendenausschüttungen, Liquidationserlöse und Zinszahlungen durch den Fonds unterliegen mit Ausnahme der Anwendung des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das "Relibi Gesetz") keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Interessenten sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnungen, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater beraten lassen.

23.2 Besteuerung nicht in Luxemburg ansässiger Investoren

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg wohnhaft oder angesiedelt sind und denen auch keine Aufenthaltserlaubnis für Luxemburg erteilt wurde, unterliegen, hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Anteile am Fonds bzw. den Teilfonds zurzeit weder der luxemburgischen Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung- oder Erbschaftsteuer noch einer anderen luxemburgischen Steuer. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens können jedoch etwaigen Steuern in Ländern unterliegen, in welchen

das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Richtlinie 2003/48/EG, die „EU-Zinsrichtlinie“), die am 01. Juli 2005 in Kraft trat, ist eine luxemburgische Zahlstelle jedoch verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über Zinszahlungen, welche an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder um eine sonstige Einrichtung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie handelt und der in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem von bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten steuerlich ansässig ist, oder zu dessen unmittelbaren Gunsten, gezahlt werden, zu übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln daraufhin diese Informationen an die zuständigen Behörden in dem betroffenen anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. dem betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiet.

Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie umfassen unter anderem: (i) Gewinnausschüttungen durch den Fonds, die durch Zinszahlungen erlangt wurden und (ii) Einkommen, das durch den Verkauf, die Erstattung oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien realisiert wurde, wenn der Fonds unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Ansprüche investiert und soweit solches Einkommen den Wertzuwächsen entspricht, die unmittelbar oder mittelbar aus Zinszahlungen erlangt wurden (ausnahmsweise gelten diese Regeln nicht, wenn die Investition in schuldrechtliche Ansprüche des Fonds 15 % nicht übersteigt).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass vom Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Abänderung der EU-Zinsrichtlinie beschlossen wurde, wobei insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedsstaat errichtet sind oder nicht), sowie auf ein weiteres Spektrum an zinsähnlichen Erträgen, vorgesehen ist.

Die Änderungen sind von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Des Weiteren hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU beschlossen, welche insbesondere eine Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht. Dementsprechend ist der Informationsaustausch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch einen automatischen Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem OECD-Common Reporting Standard zu ersetzen.

Am 18. März 2015 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet (2015/129/COM) mit der Begründung, dass es zwischen den beiden Richtlinien (EU-Zinsrichtlinie und der Richtlinie 2014/107/EU) erhebliche Überschneidungen gibt und mit dem Ziel sicher zu stellen, dass es nur einen anwendbaren Standard für den automatischen Informationsaustausch in der EU gibt und Situationen zu vermeiden, in denen parallel zwei Standards angewandt werden.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Aktien an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, beraten lassen.

23.3 Besteuerung in Luxemburg ansässiger Investoren

Natürliche Personen, mit Wohnsitz in Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem Relibi Gesetz auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Investoren, die in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort eine Betriebsstätte unterhalten, sind mit ihren Anteilen oder Erträgen aus Anteilen in Luxemburg einkommensteuerpflichtig.

Veräußerungsgewinne auf Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn handelt oder die Beteiligung an dem Fonds eine wesentliche Beteiligung darstellt.

Für einen einzelnen Investor, der in Luxemburg seinen Sitz hat, wird keine Vermögenssteuer erhoben.

Luxemburgische Kapitalgesellschaften unterliegen jedoch der Vermögenssteuer, sofern keine Ausnahmetatbestände greifen.

Potenzielle Investoren sollten sich nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthalts oder ihres Wohnorts über möglicherweise anfallende Steuern und sonstige hoheitliche Belastungen informieren, die für den Erwerb, das Halten, die Umwandlung und das Abstoßen von Anteilen des Fonds und für jeweilige Ausschüttungen anfallen.

23.4 Quellensteuer und Rechnungslegung der Vereinigten Staaten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Die Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie in der luxemburgischen zwischenstaatlichen Vereinbarung vom 28. März 2014 („IGA-Lux“) und dem entsprechenden Umsetzungsgesetz vom 24. Juli 2015.

Im IGA-Lux haben die USA und Luxemburg vereinbart, das Model 1 zur Implementierung von FATCA in Luxemburg anzuwenden. FATCA Vorschriften beinhalten Berichterstattungspflichten an die amerikanischen Steuerbehörden („IRS“) durch amerikanische Personen, welche direkt oder indirekt Eigentümer von Bankkonten oder Gesellschaften sind, welche sich nicht in den USA befinden. Sollten die notwendigen Berichtspflichten nicht oder nur unvollständig erfüllt werden, könnten der IRS eine Quellensteuer von 30% auf USA-bezogenes Einkommen erheben (inklusive Dividenden und Zinsen), welches auch Einkünfte aus dem Verkauf oder anderweitigen Verwertung von Eigentum hat, welches USA-bezogene Zinsen oder Dividenden generieren könnte. Fonds, welche als „Restricted Funds“ qualifizieren, sind als „Non-Reporting Financial Institutions“ anzusehen und müssen sich nicht beim IRS registrieren lassen bzw. an diesen Bericht erstatten. Im Einklang mit Artikel 4 Nr. 4 des IGA-Lux werden alle nicht meldende luxemburgische Finanzinstitute als konforme ausländische Finanzinstitute behandelt im Sinne und für Zwecke des IRS-Codes und für FATCA Zwecke.

Der Fonds hat für den Status eines „Restricted Funds“ optiert und muss deshalb bestimmte Vorgaben unter FATCA und dem luxemburgischen IGA erfüllen. Diese Vorgaben beinhalten, dass Anteile des Fonds nicht an Unbefugte Personen, wie in diesem Emissionsdokument näher beschrieben

(siehe Abschnitt 6.3), verkauft werden dürfen.

Die Möglichkeit des Fonds, Quellensteuer unter dem FATCA Regime zu vermeiden liegt nichtsdestotrotz, außerhalb seiner Kontrolle, seines Komplementärs und seines AIFMs und hängt, in manchen Fällen, von Handlungen oder Unterlassen von Delegierten oder Dienstleistern des Fonds sowie vom FATCA Statuts von Investoren oder ihrer ultimativen Nutznießer ab. Jede Quellensteuer, welche dem Fonds oder einem Teilfonds auferlegt werden würde, kann das Vermögen und die vorhandene Liquidität des Fonds mindern, um Forderungen der Investoren zu zahlen. Außerdem könnte eine Quellenbesteuerung unter FATCA bestimmte Teilfonds stärker belasten als andere.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung geben, dass eine Ausschüttung oder Zahlung des Fonds oder eines Teilfonds nicht einer Quellensteuer nach FATCA unterzogen wird. Daher sollten alle Investoren des Fonds sich rechtzeitig und umfänglich mit ihren Steuerberatern beraten, um FATCA Auswirkungen auf ihr Investment zu analysieren und vollumfänglich zu verstehen.

23.5 CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die

Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann der Fonds von Investoren, zur Bestätigung ihres CRS-Status, Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu einem Investor und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Der Fonds muss den Investoren alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) der Fonds für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potentiellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Investor das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen. Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Der Fonds hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustausch nach CRS bestimmte personenbezogene Daten über Investoren zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung für Anteile des Fonds erklären sich die Investoren mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß CRS einverstanden. Investoren bestätigen und akzeptieren, dass der Fonds, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertretern oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf CRS - relevante Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden melden zwecks automatischen Informationsaustausches mit den zuständigen Behörden.

HINWEIS:

DIE STEUERLICHEN AUSFÜHRUNGEN GEHEN VON DER DERZEIT BEKANNTEN RECHTLAGE AUS. SIE RICHTEN SICH AN IN DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT

EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE ODER UNBESCHRÄNKT KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIGE PERSONEN. ES KANN JEDOCH KEINE GE- WÄHR DAFÜR ÜBERNOMMEN WERDEN, DASS SICH DIE STEUERLICHE BEURTEILUNG DURCH GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG ODER ERLASSE DER FINANZVERWALTUNG NICHT ÄNDERT.

24. Jahres-/Halbjahresberichte/ weitere Verkaufsunterlagen

Die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung des Verwaltungsreglements sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sowie auf der Website www.bayerninvest.lu verfügbar.

25. Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter Ziffer 1 „Grundlagen“ in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Wege bezogen werden.

26. Allgemeine Hinweise an die Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert werden kann, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag und auf Rechnung des Investors unternimmt. Insofern können Investoren nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar gegen den Fonds geltend machen. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

27. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in der Bundesrepublik Deutschland bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Ebendort können die Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die KIIDs, das Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte für den Erwerb von Anteilen kostenlos in digitaler sowie in Papierform erhalten und den Verwahrstellenvertrag, den Register- und Transferstellenvertrag, den Vertrag mit der Fondsbuchhaltung, Fondsmanagerverträge, Anlageberaterverträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung in einem in diesem Verkaufsprospekt genannten Informationsmedium sind die Anleger entsprechend § 167 KAGB i.V.m. § 298 II KAGB unverzüglich außerdem über ihre depotführenden Stellen in bestimmten Fällen durch ein Medium zu informieren, auf welchen Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen

erlangt werden können. Die Information mittels Dauerhaftem Datenträger umfasst folgende Sachverhalte:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens;
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung;
3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt.

28. Zusätzliche Hinweise für Anleger in Österreich

Diese zusätzlichen Informationen sind Teil des Verkaufsprospektes und sollten im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt für den BayernInvest Euro gelesen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des BayernInvest Euro (die „Gesellschaft“) hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“) die Absicht angezeigt, Anteile einzelner Anteilkategorien ihrer Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Sämtliche in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds des BayernInvest Euro sind für einen öffentlichen Vertrieb in Österreich vorgesehen.

29. Wichtige zusätzliche Informationen

29.1 Zahlstelle

Die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, hat für den Fonds die Funktion einer Zahlstelle im Sinne von § 41 Abs 1 iVm § 141 Abs 1 InvFG 2011 übernommen. Dementsprechend kann die Rückgabe von Anteilen über die Raiffeisen Bank International AG abgewickelt werden. Die Zahlstelle stellt sicher, dass es österreichischen Anlegern möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

29.2. Informationsstelle

Der Verkaufsprospekt, das Kundeninformationsdokument für den Anleger (KIID) gemäß §§ 134 f InvFG 2011, das Verwaltungsreglement, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, erhältlich.

29.3. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts / Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Die Nettoinventarwerte der Teilfonds sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden bewertungstäglich unter www.bayerninvest.lu veröffentlicht und sind zudem bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, erhältlich.

30. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet weitere Investmentfonds, die als Gesamthandvermögen organisiert sind.

31. Verträge von wesentlicher Bedeutung

Folgende Verträge wurden von der Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Fonds abgeschlossen:

- Verwahrstelle für den Fonds übernommen hat;
- b) Fondsmanagementvertrag, durch den BayernInvest Kapitalanlageverwaltungsgesellschaft mbH zum Fondsmanager des Fonds bestellt wurde;
- c) Transfer- und Registerstellenvertrag, durch den Apex Fund Services S.A. zur Transferstelle des Fonds bestellt wurde.

- a) Verwahrstellersvertrag, durch den die European Depositary Bank S.A. die Aufgaben der

BayernInvest Euro im Überblick

1. BayernInvest Euro Covered Bond Fonds

Währung: EUR

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Anlagen in Euro denominierten Covered Bond Anleihen. Hierzu investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Finanzmarktinstrumente und Vermögenswerte, die als liquide Aktiva im Sinne von des Teil 6 „Liquidität“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der diese ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung («Liquidity Coverage Requirement, LCR») an Kreditinstitute, gelten. Der Teilfonds wird maßgeblich in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die als Aktiva der Stufe 1 oder Stufe 2A gelten. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Euro Covered Bond Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden die oben beschriebenen Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien berücksichtigt. Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Der Fondsmanager berücksichtigt diese ESG-Kriterien bei seinen Investmententscheidungen.

Weitereführende Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik des Fondsmanagers sind unter folgendem Link kostenlos abrufbar:

https://www.bayerninvest.de/fileadmin/sn_config/mediapool/downloads/Policies/BayernInvest_Leitlinie_f%C3%BCr_nachhaltiges_und_verantwortungsvolles_Investieren_112022.pdf

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der BayernInvest Euro Covered Bond Fonds investiert mindestens 51% seines Wertes in Euro denominierten Covered Bond Anleihen lokaler und globaler Emittenten und zielt ab auf einen langfristig attraktiven Wertzuwachs. Der Teilfonds beteiligt seine Anleger an den Ertragschancen des Covered Bond Marktes. Die Titelauswahl erfolgt dabei unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Anleihen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Als Anlageinstrumente kommen neben Einzeltitelinvestitionen auch Wertpapiere zum Einsatz deren Performance an die Entwicklung von Märkten, Regionen, Ländern, Themen und Branchen gekoppelt ist (z.B. Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipationsscheine).

Der Teilfonds investiert ausschließlich in Nicht-Finanzunternehmen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Teilfonds zu keiner Zeit in Banken oder Unternehmen der Finanzbranche investiert.

Der BayernInvest Euro Covered Bond Fonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.

Zur Absicherung kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente in dem Umfang, der zur Minderung des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos im Portfolio gemäß Artikel 15 Abs. 1 lit. B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erforderlich ist, verwenden. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Weitere Informationen zum Einsatz der liquiden Mittel, und insbesondere zu den Fällen, in welchen die Grenze von 20% des Nettovermögens des Teilfonds überschritten werden darf, können dem Abschnitt 9.3.3. (Anlageinstrumente im Einzelnen, Flüssige Mittel) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung der Anleiheinvestitionen partizipiert der Investor an der Entwicklung der Covered Bond Märkte. Obwohl die Wertentwicklung der Covered Bond Anlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des BayernInvest Euro Covered Bond Fonds auf Länder und Titel eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Risikohinweise

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko gilt ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds haben könnte. Diese Effekte wirken sich möglicherweise auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Teilfonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft aus. Nachhaltigkeitsrisiken können alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) erheblich beeinflussen. Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, können beispielsweise physischen Risiken des Klimawandels, wie Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels, o. ä. ausgesetzt sein. Aktuell liegen noch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken möglicherweise negativ auf die Rendite der Vermögenswerte auswirken.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere.

Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit der LCR-Strategie, Mitwirkungspflichten des Investors

Gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen Institute in einem bestimmten Umfang über liquide Aktiva verfügen. Hierzu müssen die Kreditinstitute bestimmte Anforderungen erfüllen. Anlageziel des Teilfonds ist es, in liquide Aktiva und Derivate im Sinne des Artikel 15 Abs, 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu investieren. Die einzelnen Kriterien sind teilweise auslegungsbedürftig. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufsichtsbehörde zu einer vom Fondsmanagement abweichenden Auffassung über die Erfüllung der Voraussetzungen der einzelnen Finanzinstrumente als liquide Aktiva gelangt und dieses nicht als liquides Aktivum anerkennt.

Darüber hinaus bestehen für die Anerkennung der Anteile am Teilfonds als liquide Aktiva weitere Anforderungen, deren Einhaltung nur durch den Investor gewährleistet werden können (z. B. Einhaltung der Euro 500 Mio. Grenze für Anteile an einem OGA).

Betroffene Investoren sind gehalten, die LCR - Fähigkeit ihres gesamten Portfolios selbst zu

bewerten und zu überwachen. Der Investor muss die von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Daten im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Investoren sind weiterhin gehalten, die für sie in ihrem jeweiligen Sitzland geltenden Liquiditätsanforderungen selbst zu überprüfen und ihre Einhaltung zu überwachen; die Anlagestrategie des Teilfonds bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Individuelle Liquiditätsanforderungen von Nicht-EU Mitgliedsstaaten wurden nicht berücksichtigt. Diese Anleger sind gehalten, sich selbst über die Nicht-EU-, bzw. nationalen Regelungen zu informieren und diese anzuwenden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Kreditrisiken, die mit dem Erwerb von Unternehmens- und High Yield-Anleihen verbunden sind, im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, leicht höhere Wertschwankungen aufweisen.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Risikoqualifikation

Der Teilfonds wendet die relative Value at Risk-Methode (relative VaR) an, um das globale Risiko seiner Anlagen zu bestimmen. Das Risikomass wird den zweifachen Wert des Referenzportfolios des Teilfonds nicht überschreiten (200%). Als Referenzportfolio wird der iBoxx € Collateralized Index herangezogen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Euro Covered Bond Fonds ist für Anleger geeignet, die über

Erfahrungen mit Finanzmärkten verfügen, bei denen das laufende Einkommen im Vordergrund steht und die an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren wollen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Erstausgabepreis:	EUR 100,00
Orderannahmeschluss	14.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta:	Bewertungstag plus 2 Bankarbeitstage
Ausgabeaufschlag:	max. 5%
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	2,00% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A2DQKE
ISIN	LU1602278936
Anteilklasse:	InstAL(*) (vorbehalten für Institutionelle Investoren)
Erstausgabepreis:	EUR 100,00
Mindestanlage:	EUR 500.000,00
Orderannahmeschluss	14.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta	Bewertungstag plus 2 Bankarbeitstage
Ausgabeaufschlag:	nicht vorgesehen
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,15% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse)
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A2DJJG
ISIN	LU1532479786
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Vertriebsfolgevergütung:	Die Vertriebsfolgevergütung wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolios (Relativer VaR).
Leverage/ Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 Der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of notionals approach)
Referenzportfolio:	iBoxx € Collateralized Index
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Verbriefung:	durch CFF-Verfahren verbriefte Inhaberanteile
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

() Institutionelle Endinvestoren sind der Verwaltungsgesellschaft bei Zeichnung offen zu legen.*

Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds BayernInvest Euro Covered Bond Fonds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BayernInvest Euro Covered Bond Fonds		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TR0PV54WZ8UR57	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Dabei kann sich der Fondsmanager bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Beispielsweise liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse bei Energieunternehmen aktuell üblicherweise auf dem Umweltaspekt. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten.

Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten zum jeweiligen Mindestprozentsatz mindestens einer folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen,
- Unternehmen, die sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder -felder aufweisen,
- Rüstung,
- Tabak,
- Kohle,
- Verstöße gegen Freiheit und Demokratie.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch den Fondsmanager unter Heranziehung publizierter Informationen der Emittenten. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen, beurteilen diese in der Regel und stellen diese dem Markt zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ beziehen sich die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

Es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Datenverfügbarkeit und Datenqualität der Datenlieferanten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität und Datentiefe eingesetzt werden. Insbesondere bei Zielfondsinvestments ist eine Einhaltung der vorgenannten Ausschlusskriterien auf Ebene der Einzeltitel jedoch nicht immer möglich, bspw. wenn diese erst mit zeitlichem Verzug offengelegt werden. Zielfonds, die ihrerseits nach Art. 8 oder 9 Offenlegungsverordnung klassifiziert wurden, sind grundsätzlich erwerbbar.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen (Nähere Informationen zu den Zielen des UN Global Compact sind unter nachstehendem Link kostenlos abrufbar: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>). Als schwere Verstöße sind solche definiert, die von anerkannten Datenprovidern festgestellt und gemeldet werden,
- Unternehmen, die sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder –felder aufweisen (MSCI ESG Controversy Score = 0). Darunter fallen Kontroversen, die ernste oder sehr ernste Folgen nach sich ziehen. So werden bspw. schwere Verletzungen durch Produkte oder die Zerstörung natürlicher Lebensräume durch Produktionsstätten, als ernste Folgen in Zusammenhang mit schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken assoziiert. Kontroversen können ebenfalls als sehr schwerwiegend bewertet werden, wenn sie viele Menschen oder ein großes Gebiet betreffen,
- Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen.
- Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nähere Angaben:

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist es, ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Finanzmarktinstrumente und Vermögenswerte zu investieren, die als liquide Aktiva im Sinne des Teils 6 „Liquidität“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 («Liquidity Coverage Requirement, LCR») gelten. Der Teilfonds wird maßgeblich in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die als Aktiva der Stufe 1 oder Stufe 2A der Verordnungen gelten. Der Teilfonds investiert in Euro denominierten Covered Bond Anleihen lokaler und globaler Emittenten, die keine Finanzunternehmen sind. Die Titelauswahl erfolgt dabei unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien. Im Übrigen kann der Teilfonds in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Der Teilfonds verfolgt zudem ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie ESG-Kriterien. Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Dabei kann sich der Fondsmanager bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden.

Beispielsweise liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse bei Energieunternehmen aktuell üblicherweise auf dem Umweltaspekt. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die nachfolgend dargelegten Prozesse zur Auswahl und Überwachung von Vermögenswerten sind Teil der ESG- und Anlagepolitik und ein verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen.
- Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

- Unternehmen, die sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder –felder aufweisen (MSCI ESG Controversy Score = 0). Darunter fallen Kontroversen, die ernste oder sehr ernste Folgen nach sich ziehen. So werden bspw. schwere Verletzungen durch Produkte oder die Zerstörung natürlicher Lebensräume durch Produktionsstätten, als ernste Folgen in Zusammenhang mit schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken assoziiert. Kontroversen können ebenfalls als sehr schwerwiegend bewertet werden, wenn sie viele Menschen oder ein großes Gebiet betreffen,
- Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen.
- Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

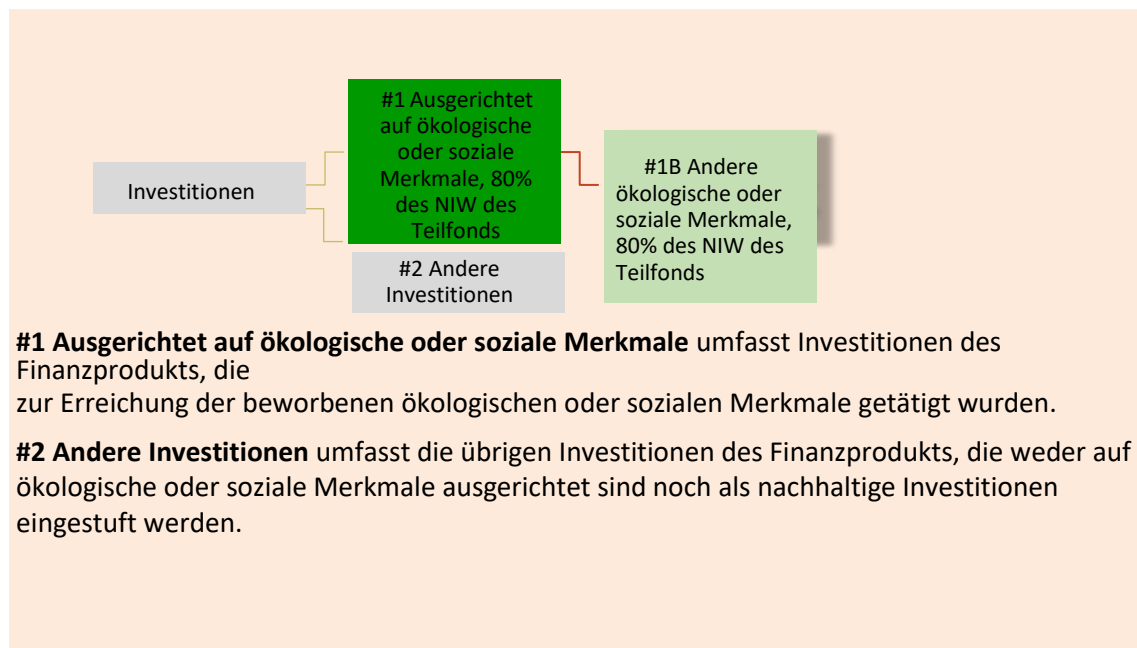
Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



● Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Mehrheit der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1B). Der Einsatz der restlichen Vermögensallokationen wird unter dem Punkt „#2 andere Investitionen“ erläutert.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Somit dienen diese nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Charakteristika.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



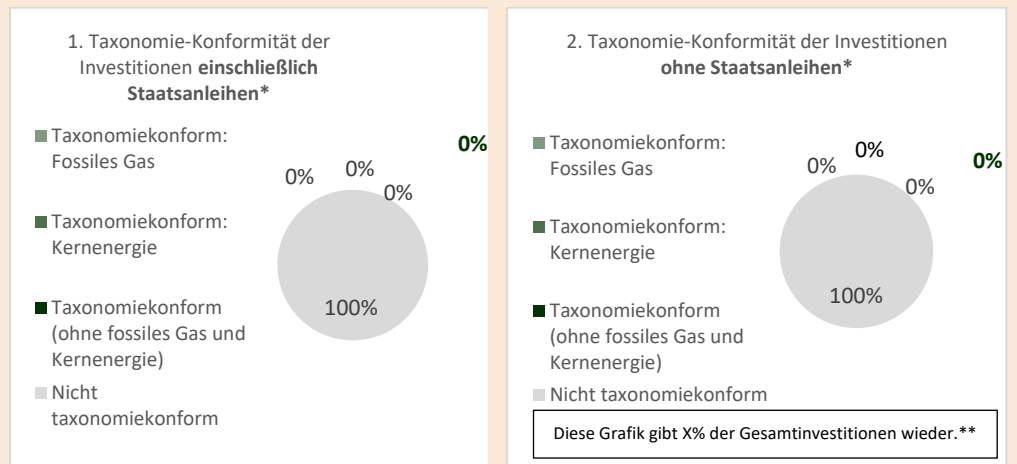
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher gleich Null.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> | Ja: |
| <input type="checkbox"/> In fossiles Gas | <input type="checkbox"/> In Kernenergie |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Eine genaue Angabe des Prozentsatzes ist momentan nicht möglich, da die tatsächliche Quote im Fonds schwankt. Der genaue Prozentsatz an Staatsanleihen wird aus dem Jahresbericht ersichtlich sein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich Zielfonds ein, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Zudem darf der Teilfonds Derivate und andere Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken einsetzen, die auch keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz beinhalten.



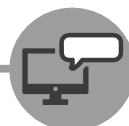
● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.bayerninvest.lu/services-fonds/fondsdaten/bayerninvest-euro/index.html>



2. BayernInvest Euro Corporates Non-Fin Fonds

Währung: EUR

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Anlagen in Euro denominierten Unternehmensanleihen. Hierzu investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die als liquide Aktiva im Sinne des Teil 6 „Liquidität“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der diese ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung («Liquidity Coverage Requirement, LCR») an Kreditinstitute, gelten. Der Teilfonds wird maßgeblich in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die als Aktiva der Stufe 1, Stufe 2A oder Stufe 2B gelten. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Euro Corporates Non-Fin Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden wie oben beschrieben Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien berücksichtigt. Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Der Fondsmanager berücksichtigt diese ESG-Kriterien bei seinen Investmententscheidungen.

Weitereführende Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik des Fondsmanagers sind

unter folgendem Link kostenlos abrufbar (https://www.bayerninvest.de/fileadmin/sn_config/mediapool/downloads/Policies/BayernInvest_Leitlinie_f%C3%BCr_nachhaltiges_und_verantwortungsvolles_Investieren_112022.pdf). Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der BayernInvest Euro Corporates Non-Fin Fonds investiert mindestens 51% seines Wertes in Euro denominierten Unternehmensanleihen lokaler und globaler Emittenten und zielt ab auf einen langfristig attraktiven Wertzuwachs. Der Teilfonds beteiligt seine Anleger an den Ertragschancen des Unternehmensanleihen Marktes. Die Titelauswahl erfolgt dabei unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Anleihen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden.

Als Anlageinstrumente kommen neben Einzeltitelinvestitionen auch Wertpapiere zum Einsatz deren Performance an die Entwicklung von Märkten, Regionen, Ländern, Themen und Branchen gekoppelt ist (z.B. Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipationsscheine).

Der Teilfonds investiert ausschließlich in Nicht-Finanzunternehmen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Teilfonds zu keiner Zeit in Banken oder Unternehmen der Finanzbranche investiert.

Der BayernInvest Euro Corporates Non-Fin Fonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.

Zur Absicherung kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente in dem Umfang, der zur Minderung des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos im Portfolio gemäß Artikel 15 Abs.1 lit. B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

erforderlich ist. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Weitere Informationen zum Einsatz der liquiden Mittel, und insbesondere zu den Fällen, in welchen die Grenze von 20% des Nettovermögens des Teilfonds überschritten werden darf, können dem Abschnitt 9.3.3. (Anlageinstrumente im Einzelnen, Flüssige Mittel) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung der Anleiheinvestitionen partizipiert der Investor an der Entwicklung Unternehmensanleihen Märkte. Obwohl die Wertentwicklung der Anlage in Unternehmensanleihen Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des BayernInvest Euro Corporates Non-Fin Fonds auf Länder, Branchen und Titel eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Risikohinweise

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko gilt ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds haben könnte. Diese Effekte wirken sich möglicherweise auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Teilfonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft aus. Nachhaltigkeitsrisiken können alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) erheblich beeinflussen. Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, können beispielsweise physischen Risiken des Klimawandels, wie Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels, o. ä. ausgesetzt sein. Aktuell liegen noch keine wissenschaftlich

fundierte Erkenntnisse über die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken möglicherweise negativ auf die Rendite der Vermögenswerte auswirken.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus.

Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Teilfonds entstehen.

Das Adressenausfallrisiko (und Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko des Teilfonds, mit einer eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

Das Adressenausfallrisiko ist bei Unternehmensanleihen deutlich höher als bei Staatsanleihen oder Pfandbriefen.

Risiken im Zusammenhang mit der LCR-Strategie, Mitwirkungspflichten des Investors

Gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen Institute in einem bestimmten Umfang über liquide Aktiva verfügen. Hierzu müssen die Kreditinstitute bestimmte Anforderungen erfüllen. Anlageziel des Teilfonds ist es, in liquide Aktiva und Derivate im Sinne des Artikel 15 Abs, 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu investieren. Die einzelnen Kriterien sind teilweise auslegungsbedürftig. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufsichtsbehörde zu einer vom Fondsmanagement abweichenden Auffassung über die Erfüllung der Voraussetzungen der einzelnen Finanzinstrumente als liquide Aktiva gelangt und dieses nicht als liquides Aktivum anerkennt.

Darüber hinaus bestehen für die Anerkennung der Anteile am Teilfonds als liquide Aktiva weitere Anforderungen, deren Einhaltung nur durch den Investor gewährleistet werden können (z. B. Einhaltung der Euro 500 Mio. Grenze für Anteile an einem OGA).

Betroffene Investoren sind gehalten, die LCR-Fähigkeit ihres gesamten Portfolios selbst zu bewerten und zu überwachen. Der Investor muss die von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Daten im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Investoren sind weiterhin gehalten, die für sie in ihrem jeweiligen Sitzland geltenden Liquiditätsanforderungen selbst zu überprüfen und ihre Einhaltung zu überwachen; die Anlagestrategie des Teilfonds bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Individuelle Liquiditätsanforderungen von Nicht-EU Mitgliedsstaaten wurden nicht berücksichtigt. Diese Anleger sind gehalten, sich selbst über die Nicht-EU-, bzw. nationalen Regelungen zu informieren und diese anzuwenden.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Kreditrisiken, die mit den Unternehmensanleihen verbunden sind, im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit,

die in Staatsanleihen investieren, leicht höhere Wertschwankungen aufweisen.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Risikoqualifikation

Der Teilfonds wendet die relative Value at Risk-Methode (relative VaR) an, um das globale Risiko seiner Anlagen zu bestimmen. Das Risikomass wird den zweifachen Wert des Referenzportfolios des Teilfonds nicht überschreiten (200%). Als Referenzportfolio wird der 100% iBoxx € Non Financials 1-10 herangezogen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den BayernInvest Euro Corporates Non-Fin Fonds ist für Anleger geeignet, die über Erfahrungen mit Finanzmärkten verfügen, bei denen Kapitalerhaltung und laufendes Einkommen zwar im Vordergrund stehen, die aber zur Abrundung bestehender Anlageformen eine höherverzinsliche Kapitalmarktanlage mit überschaubarem Risikoprofil anstreben.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Erstausgabepreis:	EUR 100,00
Orderannahmeschluss	14.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta:	Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage
Ausgabeaufschlag:	max. 5%
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	2,00% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A2DQKD
ISIN	LU1602279231
Anteilklasse:	InstAL(*) (vorbehalten für Institutionelle Investoren)
Erstausgabepreis:	EUR 100,00
Mindestanlage:	EUR 500.000,00
Valuta:	Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage
Ausgabeaufschlag:	nicht vorgesehen
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,25% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse)
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A2DJJF
ISIN	LU1532480107
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Vertriebsfolgevergütung:	Die Vertriebsfolgevergütung wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolios (Relativer VaR).
Leverage/ Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 Der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of notionals approach)
Referenzportfolio:	100% iBoxx € Non Financials 1-10
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Verbriefung:	durch CFF-Verfahren verbriefte Inhaberanteile
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

() Institutionelle Endinvestoren sind der Verwaltungsgesellschaft bei Zeichnung offen zu legen.*

Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds BayernInvest Euro Corporate Non-Fin Fonds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BayernInvest Euro Corporates Non-Fin Fonds		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TR0PV54WZ8	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ %		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen	
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Dabei kann sich der Fondsmanager bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Beispielsweise liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse bei Energieunternehmen aktuell üblicherweise auf dem Umweltaspekt. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten.

Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten zum jeweiligen Mindestprozentsatz mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen oder schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb attestiert bekommen,

- Rüstung,*
- Tabak,*
- Kohle,*
- Verstöße gegen Freiheit und Demokratie.*

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch den Fondsmanager unter Heranziehung publizierter Informationen der Emittenten. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen, beurteilen diese in der Regel und stellen diese dem Markt zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ beziehen sich die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

Es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Datenverfügbarkeit und Datenqualität der Datenlieferanten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität und Datentiefe eingesetzt werden. Insbesondere bei Zielfondsinvestments ist eine Einhaltung der vorgenannten Ausschlusskriterien auf Ebene der Einzeltitel jedoch nicht immer möglich, bspw. wenn diese erst mit zeitlichem Verzug offengelegt werden. Zielfonds, die ihrerseits nach Art. 8 oder 9 Offenlegungsverordnung klassifiziert wurden, sind grundsätzlich erwerbbar.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen (Nähere Informationen zu den Zielen des UN Global Compact sind unter nachstehendem Link kostenlos abrufbar: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> Als schwere Verstöße sind solche definiert, die von anerkannten Daten Providern festgestellt und gemeldet werden), oder schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb (MSCI ESG Controversy Score = 0) attestiert bekommen. Darunter fallen Kontroversen, die ernste oder sehr ernste Folgen nach sich ziehen. So werden bspw. schwere Verletzungen durch Produkte oder die Zerstörung natürlicher Lebensräume durch Produktionsstätten, als ernste Folgen in Zusammenhang mit schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken assoziiert. Kontroversen können ebenfalls als sehr schwerwiegend bewertet werden, wenn sie viele Menschen oder ein großes Gebiet betreffen,
- Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen.
- Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden

Bei den **nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nähere Angaben:

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist es, ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Finanzmarktinstrumente und Vermögenswerte zu investieren, die als liquide Aktiva im Sinne des Teils 6 „Liquidität“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 («Liquidity Coverage Requirement, LCR») gelten. Der Teilfonds wird maßgeblich in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die als Aktiva der Stufe 1 oder Stufe 2A der Verordnungen gelten. Der Teilfonds investiert in Euro denominierten Covered Bond Anleihen lokaler und globaler Emittenten, die keine Finanzunternehmen sind. Die Titelauswahl erfolgt dabei unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien. Im Übrigen kann der Teilfonds in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden. Der Teilfonds verfolgt zudem ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie ESG-Kriterien. Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Dabei kann sich der Fondsmanager bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Beispielsweise liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse bei Energieunternehmen aktuell üblicherweise auf dem Umweltaspekt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die nachfolgend dargelegten Prozesse zur Auswahl und Überwachung von Vermögenswerten sind Teil der ESG- und Anlagepolitik und ein verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen (Nähere Informationen zu den Zielen des UN Global Compact sind unter nachstehendem Link kostenlos abrufbar: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>). Als schwere Verstöße sind solche definiert, die von anerkannten Datenprovidern festgestellt und gemeldet werden,
- Unternehmen, die sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder –felder aufweisen (MSCI ESG Controversy Score = 0). Darunter fallen Kontroversen, die ernste oder sehr ernste Folgen nach sich ziehen. So werden bspw. schwere Verletzungen durch Produkte oder die Zerstörung natürlicher Lebensräume durch Produktionsstätten, als ernste Folgen in Zusammenhang mit schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken assoziiert. Kontroversen können ebenfalls als sehr schwerwiegend bewertet werden, wenn sie viele Menschen oder ein großes Gebiet betreffen,
- Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen.
- Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

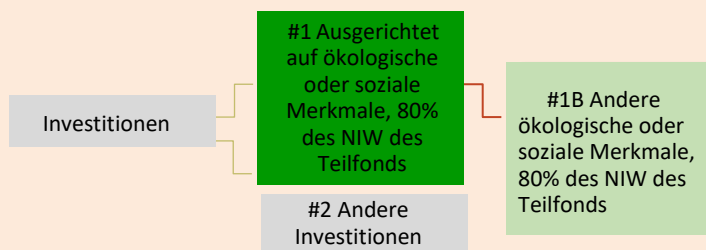
Die Mehrheit der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1B). Der Einsatz von restlichen Vermögensallokationen wird unter dem Punkt „#2 andere Investitionen“ erläutert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die

zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Somit dienen diese nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Charakteristika.



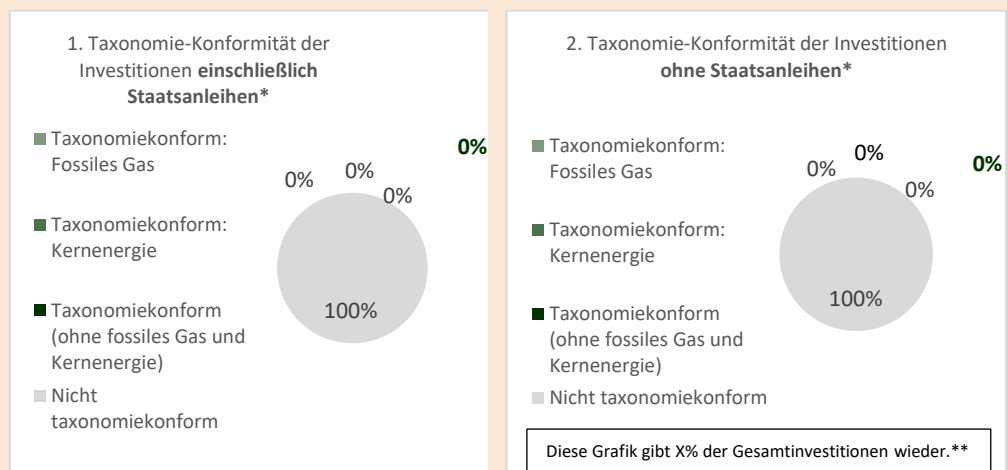
● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist dahergleich Null.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> | Ja: |
| <input type="checkbox"/> In fossiles Gas | <input type="checkbox"/> In Kernenergie |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*




* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Eine genaue Angabe des Prozentsatzes ist momentan nicht möglich, da die tatsächliche Quote im Fonds schwankt. Der genaue Prozentsatz an Staatsanleihen wird aus dem Jahresbericht ersichtlich sein.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich Zielfonds ein, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Zudem darf der Teilfonds Derivate und andere Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken einsetzen, die auch keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz beinhalten.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.

● **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.bayerninvest.lu/services-fonds/fondsdaten/bayerninvest-euro/index.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Verwaltungsreglement BayernInvest Euro RCS Luxembourg K 1798

Dieses Verwaltungsreglement des Investmentfonds BayernInvest Euro (Fonds Commun de Placement) sowie alle zukünftigen, diesbezüglichen Abänderungen gemäß Artikel 15 regeln die Rechtsbeziehungen zwischen:

- Der Verwaltungsgesellschaft BayernInvest Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 6 B, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (die „Verwaltungsgesellschaft“),
- der European Depositary Bank SA., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (die „Verwahrstelle“), und
- den Zeichnern und Inhabern von BayernInvest Fondsanteilen (die „Anteilhaber“), die das Verwaltungsreglement durch den Erwerb der Anteile anerkennen.

Art. 1. Der Fonds

BayernInvest Euro (der „Fonds“) ist ein Investmentfonds der gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwaltet wird. Er kann aus mehreren Teilfonds, „die Teilfonds“ (nachstehend auch insgesamt „Fondsvermögen“ genannt), bestehen. Der Verwaltungsrat kann über die Auflegung neuer Teilfonds oder die Auflösung jedes einzelnen Teilfonds entscheiden. Die Prozedur der Auflösung wird näher in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements beschrieben.

Jeder Teilfonds gilt als selbstständige Einheit in der Form eines Teilfonds, an dessen Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten die Anteilhaber Miteigentum erwerben.

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt und sind von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen von Artikel 4 weitgehende Vollmachten bei der Verwaltung des Fonds im Interesse der Anteilhaber. Insbesondere ist sie berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen oder zu besitzen und alle direkt oder alle indirekt mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte auszuüben.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der in Artikel 4 angegebenen Einschränkungen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für ein oder mehrere Teilfonds einen Anlageberater bzw. einen Anlageausschuss ernennen, welcher sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und/oder anderen Personen zusammensetzt und den Verwaltungsrat sowie den Fondsmanager, falls es einen solchen gibt, hinsichtlich der allgemeinen Anlagepolitik berät. Anfallende Anlageberaterhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden. Der Verwaltungsrat kann auch Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung der Anlagepolitik und der allgemeinen Verwaltung des Fondsvermögens betrauen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für einen oder für mehrere Teilfonds einen oder mehrere Fondsmanager für die Ausführung der Anlagepolitik und die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds einsetzen. Anfallende

Fondsmanagerhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Allgemeinen Informations-, Berater- und andere Dienste in Anspruch nehmen; alle daraus entstehenden Kosten werden ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Die Berechnungsmethode wird in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt beschrieben

Art. 3. Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die European Depositary Bank SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz im Großherzogtum Luxembourg, zur Verwahrstelle bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Verwahrstelle nur abberufen, wenn eine neue Verwahrstelle die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement innerhalb zweier Monate vom Datum der Kündigung an übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben so lange fortsetzen, wie es erforderlich ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Depotbank zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten der Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. In diesem Fall bleiben die Funktionen der Verwahrstelle ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben weiter bestehen, bzw. bis das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übertragen worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte aller Teilfonds des Fonds, die verwahrt werden können, übertragen. Die Verwahrstelle führt alle Geschäfte aus, die die tägliche Abwicklung von Fondsangelegenheiten betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle für die

Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds in diesen separaten Konten und Depots verwahrt. Die Verwahrstelledarf nur auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft dafür ernannte Person hin und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements über das Fondsvermögen verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte vornehmen.

Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und Clearing-Stellen (z.B. Clearstream und Euroclear) mit der Verwahrung von Wertpapieren des jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern die Wertpapiere an diesbezüglichen ausländischen Börsen oder Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

Die Verwahrstelle führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft dafür ernannte Person aus, sofern diese mit dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Verwahrstellenvertrag und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt in Übereinstimmung stehen. Die Verwahrstelle sorgt insbesondere dafür, dass:

1. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung des Rücknahmepreises, die Umwandlung und die Aufhebung von Anteilen für den Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement ausgeführt werden;
2. der Nettoinventarwert von Anteilen eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
3. die Erträge eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
4. Anteile in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement auf die Zeichner übertragen werden;
5. alle Vermögenswerte eines jeden Teilfonds unverzüglich auf den entsprechenden separaten Konten bzw. Depots eingehen und dass eingehende Zahlungen für den Ausgabepreis von Anteilen

abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabesteuern unverzüglich auf den entsprechenden gesperrten Konten bzw. Depots verbucht werden;

6. bei Geschäften, die sich auf einen Teilfonds beziehen, der Gegenwert zugunsten des entsprechenden Teilfonds auf dessen separaten gesperrten Konten innerhalb des üblichen Zeitraums eingeht;
7. börsennotierte oder regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivate und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte oder Finanzinstrumente höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte oder nicht regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivate und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte oder Finanzinstrumente zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht.

Die Verwahrstelle wird:

1. aus den separaten Konten den Kaufpreis für Wertpapiere, Derivate und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind;
2. Wertpapiere, und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern;
3. den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements auszahlen, sobald die Ausbuchung der entsprechenden Anteile vorgenommen wurde oder, im Fall von Anteilzertifikaten, die entsprechenden Zertifikate erhalten worden sind.
4. Ausschüttungen auszahlen, falls solche vorgenommen werden;

Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten Konten eines Teilfonds nur solche Vergütungen, wie sie in diesem Verwaltungsreglement festgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Vergütungen, die ihr im Rahmen dieses Verwaltungsreglements zustehen (siehe Art. 12), und kann diese dem separaten

Konto eines Teilfonds nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft entnehmen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen, aber auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds:

1. Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
2. gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und abzuwenden, dass Ansprüche gegenüber einem Teilfonds durchgesetzt werden, für die dieser Teilfonds nicht haftet.

In Ausübung ihrer Funktionen müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle voneinander unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber handeln.

Art. 4. Anlageziel und Anlagepolitik

Die Ziele und spezifische Beschränkungen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds werden im Verkaufsprospekt vollständig beschrieben.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikosteuerung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst entsprechend der detaillierten Beschreibung im Verkaufsprospekt die Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren einschließlich Wandel- und Optionsanleihen und in Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann sich insbesondere nach dem Thema ihrer Anlagepolitik, nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

Die Summe der aus Credit Default Swaps (CDS) entstehenden Verpflichtungen darf 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten, sollte sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps darf zusammen den Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der Anteilinhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds stehen.

4.1 Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen

1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen ausschließlich aus den folgenden Vermögenswerten bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden; oder
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes im Verwaltungsreglement ist;
- d) soweit es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, müssen die Emissionsbedingungen die Ver-

pflichtungen enthalten:

- dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes im Verwaltungsreglement oder in der Satzung des OGAW vorgesehen ist;
- und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern: diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen;
- a) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der

Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, das Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß den in seiner Anlagepolitik genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die Instrumente sind, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der

unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

– von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder

– von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

– von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jedoch

darf ein Teilfonds

- a) höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Absatz 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

3. Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.

4.2

1. Jedem Teilfonds ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Teilfonds geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen abweichen.

2. Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist berücksichtigt.

Jeder Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 4.3 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen wie unter Punkt 4.3 angeführt, nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen, wie unter Punkt 4.3 angeführt, berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.

4.3

1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe f. ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstitutionen getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes

1. darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
3. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
4. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte

Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen, die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1., 2., 3. und 4. getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.

4.4

1. Unbeschadet der unter Punkt 4.7 festgelegten Anlagegrenzen betragen die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, im Anhang zu diesem Prospekt näher beschriebenen und von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Die in Absatz 1. festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4.5

1. Abweichend von den unter Punkt 4.3 angeführten Regelungen, kann die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) Teilfonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (Mitglied der OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden

2. Die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aktionäre des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Aktionäre von Teilfonds, welche die unter Punkt 4.3 und 4.4 angeführten Grenzen einhalten.
3. Die betreffenden Teilfonds müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
4. Wenn die unter Absatz 1. genannte Genehmigung erteilt wird, so müssen die betroffenen Teilfonds in einem Anhang zu diesem Prospekt ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen die Teilfonds mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.
5. Ferner müssen die betroffenen Teilfonds im Falle einer Erteilung dieser Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) im Prospekt, sowie in sonstigen Werbeschriften zu den betroffenen Teilfonds deutlich auf diese Genehmigung hinweisen und dabei die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angeben, in deren Wertpapieren die betroffenen Teilfonds mehr als 35% ihres Nettoteilfondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

4.6

1. Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/ oder anderer OGA im Sinne von Punkt 4.1 Absatz Buchstabe e. erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Verwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds des Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar und Verwahrstellengebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt. Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Geprüften Rechenschaftsbericht erwähnt werden.

4.7

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen von ihr verwalteten Teilfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
2. Ferner darf kein Teilfonds mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben

Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1. und 2. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter Punkt 4.3 und 4.6 sowie Punkt 4.7 Absatz 1. und 2. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der unter Punkt 4.3 und 4.6 festgelegten Grenzen finden die unter Punkt 4.8 festgelegten Regelungen sinngemäß Anwendung.

4.8

1. Der Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Punkt 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Bestimmungen abweichen.

2. Werden die unter Absatz 1. genannten Grenzen vom Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge von der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss der Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anstreben.
3. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich der Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung entsprechend Punkt 4.3, 4.4 und 4.6 als eigenständiger Emittent anzusehen.

4.9

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, einem anderen Markt oder im Zusammenhang mit eingegangenen Geschäften aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

Jeder Teilfonds darf Kredite bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Jeder Teilfonds darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Dem steht der Erwerb oder die Zeichnung nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e., g. und h. durch die betreffenden Teilfonds nicht entgegen.

4.10

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinst-

umenten oder anderen unter Punkt 4.1 Absatz

1. Buchstabe e., g. und h. genannten Finanzinstrumenten dürfen von für Rechnung des Fonds bzw. seiner Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen nicht getätigt werden.

4.11

Ein Teilfonds kann von einem oder mehreren anderen Teilfonds des gleichen OGA zu begebende bzw. begebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, wenn

- der Zielfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt ist; und
- die Teilfonds, die erworben werden sollen, gemäß ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer OGA des gleichen Teilfonds anlegen dürfen; und
- das gegebenenfalls mit den betroffenen Wertpapieren verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie sie von dem entsprechenden Teilfonds gehalten werden, dies unbeschadet einer angemessenen buchhalterischen Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten; und
- ihr Wert, solange diese Wertpapiere vom OGA gehalten werden, in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des OGA im Hinblick auf die Ermittlung des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags für Nettovermögen berücksichtigt wird; und
- es nicht zur Verdopplung von Verwaltungs- oder Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds des OGA, der in den Zielteilfonds angelegt hat und diesem Zielfonds kommt.

4.12

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit dem Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in den Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

4.13

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanage-

ment-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Art. 5. Anteile an einem Teilfonds

Vorbehaltlich der örtlichen Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, werden die Anteile als Inhaberanteile ausgegeben.

Die Inhaberanteile werden im CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Banking Luxembourg ausgegeben. Eine Auslieferung effektiver Stücke findet nicht statt.

Für durch CFF-Verfahren verbriefte Inhaberanteile kann die Verwahrstelle Bruchteile von Anteilen bis zu vier Dezimalstellen ausgeben.

Die Anteile werden, nach Eingang des Ausgabepreises auf dem Konto des Fonds bei der Verwahrstelle, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle durch Gutschrift auf ein Wertpapierkonto des Anlegers übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen bei Eintragung der Anteile im Anteilregister.

Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen mit jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Merkmalen und Rechten, wie im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, anbieten. Die Anteilklassen können sich unterscheiden durch die Ausschüttungspolitik (Ausschüttung oder Thesaurierung), das Anlegerprofil (Institutionelle Anleger oder Nicht-Institutionelle Anleger), die Gebührenpolitik (z.B. Ausgabeaufschlag,

Vertriebsprovision, Verwaltungsgebühr) oder sonstige von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte und im Prospekt angegebene Merkmale und Rechte.

Auf die Anteilklassen mit Ausgabeaufschlag kann ein maximaler Ausgabeaufschlag von 5% berechnet werden; auf die Anteilklassen mit Vertriebsprovision kann eine maximale Vertriebsprovision von 1,5% p.a. verrechnet werden (siehe Art. 12). Die Höhe des maximal erhobenen Ausgabeaufschlags und der maximal erhobenen Vertriebsprovision ist in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung geregelt.

Art. 6. Ausgabe von Anteilen

Anteile eines jeden Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von der Verwaltungsgesellschaft dazu ernannten Person zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und den dort bestimmten Bedingungen ausgegeben. Anteilinhaber haben wirtschaftliche Berechtigung nur am Teilfonds, an dem sie Anteile besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen Anteile angeboten werden.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen außerhalb Luxemburgs erlassen, die aus den Verkaufsprospekten in jenen Ländern hervorgehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit in bestimmten Ländern und Gebieten aussetzen oder begrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gewisse

natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber und des Fonds gesamtlich erforderlich erscheint.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist nicht gehalten, den alten Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Der Zeichnungsantrag muss vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit („Cut-Off“ Zeit oder Orderannahmeschluss) an einem ganzen

Bankarbeitstag, in Luxemburg und in Frankfurt bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein („Zeichnungstag“). Dieser Antrag wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes, der am nächsten Bewertungstag (Handelstag) grundsätzlich basierend auf den Schlußpreisen des Bewertungstages berechnet und mit 2tägiger Valuta abgerechnet. Für Zeichnungsanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Orderannahmeschluss eingehen, werden die Anteile am übernächsten Bewertungstag (Handelstag) basierend auf dem Nettoinventarwert, der am übernächsten Bewertungstag berechnet wird, ausgegeben.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt. Diesen Anlegern wird geraten, sich bei ihren Vermittlern über die für sie geltenden Cut-Off Zeiten zu informieren.

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilsklasse, wie er für den Zeichnungstag im Einklang mit den Bewertungsvorschriften, die für den Fonds gelten (s. Art.10 „Nettoinventarwert“ unten), berechnet wurde. Der Ausgabepreis kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen, welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines Ausgabeaufschlags erhöht werden.

Der Anteilspreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen haben innerhalb von 2 (zwei) Handelstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag an die Verwahrstelle zu erfolgen („Valutatag“).

Ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen kann nicht zurückgezogen werden, ausser während des Aussetzungszeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffende Anteilsklasse oder die Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse gemäß Ziffer 11. "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme, Umwandlung und Transfer von Anteilen". ausgesetzt ist.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft aus eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge jederzeit zurückweisen. Auf solche

zurückgewiesenen Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle unverzüglich und zinslos zurückgezahlt.

Auf Anfrage kann die Verwaltungsgesellschaft Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte (so genannte Sacheinlagen) unter der Bedingung ausgeben, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte dazu geeignet ist, das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen und seiner Anlagepolitik entspricht. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt zeitnah einen Bewertungsbericht über die Sacheinlage. Alle Kosten, die mit der Sacheinlage verbunden sind (einschliesslich der Bewertungsberichtsgebühren) werden vom Anleger getragen, der die Sacheinlage beantragt hat.

Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell gültigen Fassung (nachfolgend „Gesetz von 2004“), der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 und den darüber hinaus geltenden einschlägigen Gesetzen sowie Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Anlegern und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfolgt die Identifizierung und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Antragsteller müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Anleger die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese

Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Zielinvestments des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Art. 7. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können Anträge auf Rücknahme ihrer Anteile grundsätzlich jederzeit zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und dem dort bestimmten Rücknahmepreis einreichen.

Der Rücknahmeantrag muss vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit („Cut-Off“ Zeit oder Orderannahmeschluss) an einem ganzen Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein („Rücknahmetag“). Dieser Antrag wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes, der am nächsten Bewertungstag (Handelstag) grundsätzlich basierend auf den Schlußpreisen des Bewertungstages berechnet und mit 2-tägiger Valuta abgerechnet. Für Rücknahmeanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Orderannahmeschluss eingehen, werden die Anteile am übernächsten Bewertungstag (Handelstag) basierend auf dem Nettoinventarwert, der am

übernächsten Bewertungstag berechnet wird, ausgegeben.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt. Die Anleger sollen sich bei ihrem Vermittler über die für sie geltenden Cut-Off Zeiten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass das Teilfondsvermögen genügend flüssige Mittel besitzt, um nach Erhalt von Rücknahmeanträgen die Rückzahlung für Anteile vorzunehmen.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich verpflichtet, die Zahlung des Rücknahmepreises binnen 2 (zwei) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag vorzunehmen, außer bei spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Währungsbeschränkungen, oder einem Umstand außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle, der die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land, aus dem die Rücknahme beantragt wurde, unmöglich macht.

Sofern Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag für einen Teilfonds mehr als 10 % seines Nettovermögens ausmachen («grosse Rücknahme»), kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger für einen Zeitraum von maximal 10 Bankarbeitstage beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Rücknahmetag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds pro Bankarbeitstag betroffen sind. Die Rücknahmeanträge, die an darauffolgenden Bankarbeitstagen eingereicht werden, werden in der chronologischen Reihenfolge behandelt, nachdem die grosse Rücknahme vollständig bedient worden ist. Die Anleger werden über die Anwendung der Prozedur der grossen Rücknahme entsprechend informiert.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilsklasse, wie er für den Rücknahmetag im Einklang mit den Bewertungsvorschriften, die für den Fonds gelten (s. Art. 10 „Nettoinventarwert“ unten), berechnet wurde. Der Rücknahmepreis kann sich jeweils um Steuern oder andere Belastungen, welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine

eventuell anfallende Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen und um eine Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, verringern.

Der Rücknahmepreis wird kaufmännisch gerundet um zwei Nachkommastellen.

Je nach der Entwicklung des Nettoinventarwertes kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Handelstage vollständig oder zum Teil ausgesetzt werden:

- wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert („fair value“) veräußert werden können;
- wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die der Fondsmanager im Interesse der Anteilinhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräußern kann;
- wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im

Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteils-kategorie (siehe Ziffer 11. "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme, Umwandlung und Transfer von Anteilen"). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn der Administrator des Fonds die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Rücknahmetag nach der Aussetzung.

Sollte der Gesamtnettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einen Wert fallen oder einen Wert nicht erreichen, der eine effektive Portfolioverwaltung zulässt, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller Anteile des betreffenden Teilfonds beschliessen; dieser Rückkauf erfolgt zum Nettoinventarwert des Rücknahmetages, den der Verwaltungsrat bestimmt hat. Dem Anleger werden dadurch keine zusätzlichen finanziellen Nachteile erwachsen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die zwangsweise Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse entsprechende Anwendung.

Zwangsrücknahmen von Anteilen, wie im vorangegangenen Absatz vorgesehen, finden entsprechende Anwendung in Fällen, in denen der Anleger eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, die für die Anlage und/ oder das Halten einer Anteilsklasse vorgesehen sind. Eine zwangsweise Rücknahme ist des Weiteren erlaubt, wenn der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass eine solche Rücknahme geboten ist, um einen materiellen rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen, wirtschaftlichen, eigentumsrechtlichen, administrativen oder einen anderen Nachteil für den Fonds abzuwenden. Das gleiche Recht zur zwangsweisen Rücknahme hat der Verwaltungsrat in Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass ein Anleger mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nicht konform ist bzw. wenn ein Anleger ausserstande ist, seine Konformität mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat dem Anleger, dem seine Anteile aufgrund der Bestimmungen im vorangegangenen Absatz zwangsweise

zurückzunehmen sind, erlauben, seine Anteile in eine andere Anteilsklasse, für die er alle Voraussetzungen erfüllt, umzuwandeln. Die Umwandlung findet im Einklang mit dem Ziffer 8 «Umwandlung der Anteile» statt.

Auf Anfrage des betreffenden Anteilhabers und vorausgesetzt die Genehmigung des Verwaltungsrats können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilhaber, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht. Bei der Auswahl der Vermögenswerte wird der Verwaltungsrat den Interessen des zurücknehmenden Anlegers sowie der im Teilfonds verbleibenden Anlegern sowie dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Anteilhaber Rechnung tragen. Die Vermögenswerte und Bargeld, die im Portfolio des Teilfonds verbleiben, müssen nach wie vor dazu geeignet sein, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, sowie müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des fraglichen Teilfonds stehen. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit den luxemburgischen Vorschriften, überprüft. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Anteilhaber getragen.

Eventuelle Abweichungen von diesen Regelungen werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Art. 8. Umwandlung von Anteilen

Die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds oder der gleichen oder einer anderen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds kann an jedem Handelstag in Luxemburg („Umwandlungstag“) durch Einreichung eines Umwandlungsbegehrens bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle erfolgen, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Investition in der neuen Anteilsklasse erfüllt sind.

Der Umwandlungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 « Nettoinventarwert » festgelegt sind, und basiert grundsätzlich auf den Schlusskursen des Umwandlungstags. Sofern nicht anderweitig anders festgelegt, basiert der Umwandlungspreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der zurückgenommenen und der neuen Anteile zuzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr sowie etwaiger Steuern, Provisionen und anderer anwendbarer Gebühren.

Der Antrag auf Umwandlung wird wie ein Antrag auf Rücknahme der Anteile in der bestehenden Anteilsklasse und gleichzeitig ein Antrag auf Ausgabe der Anteile in der neuen Klasse behandelt.

Wandelt ein Anleger seine Anteile von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse eines Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag um, dann wird die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich an dem Umwandlungstag wie folgt:

$$A = B \times C \times E / D$$

A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Im Übrigen finden auf die Umwandlung die Vorschriften über die Zeichnung und Rücknahme der Anteile entsprechende Anwendung.

Art. 9 Transfer von Anteilen

Der Transfer von Anteilen kann normalerweise durch die Übermittlung an den Administrator einer Bestätigung dieses Transfers ausgeführt werden. Zum Zweck der Anteilhaber-Identifikation verpflichtet

sich der neue Besitzer der Anteile einen Zeichnungsantrag auszufüllen, wenn er ein neuer Anteilinhaber des Fonds werden soll. Wenn der Administrator einen Transferantrag erhält, ist er berechtigt, nach Überprüfung der Indossierung zu verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihr bestimmte Bank, Aktienhändler oder Notar, bestätigt werden. Es wird den Anteilinhabern geraten, vor einem solchen Transfer, mit dem Administrator Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass sie im Besitz sämtlicher für die Ausführung dieses Transfers benötigten Dokumente sind. Die Vorschriften der Ziffer 6 «Ausgabe von Anteilen» und 7 «Rücknahme der Anteile» finden entsprechende Anwendung.

Art. 10. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einer in Luxemburg von ihrer beauftragten Gesellschaft an jedem, wie für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt unter Bewertungstag festgelegten Bewertungstag bestimmt, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile desselben Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert für jeden Teilfonds ist in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.

Der Wert des Vermögens eines jeden Teilfonds basiert auf dem tatsächlichen Wert („fair value“) seiner Vermögenswerte. Grundsätzlich wird der tatsächliche Wert wie folgt bestimmt:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekanntesten Verkaufskurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbe-

kannte Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.

2. Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festlegten Bewertungsregeln festlegt.
3. Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.
4. Flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufener Zinsen bewertet.
1. Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markttrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

Zusätzlich werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um die belasteten Gebühren und das aufgelaufene Einkommen für jeden Teilfonds zu berechnen.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine Bewertung des

Fondsvermögens, die seinem tatsächlichen Wert (*fair value*) am nächsten entspricht, zu erreichen.

Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Fondsvermögen in Euro ausgewiesen; dieser Wert entspricht dem Saldo aller Aktiva und Passiva jedes Teilfonds des Fonds.

Für diese Berechnung wird der Nettoinventarwert eines jeden einzelnen Teilfonds in Euro konvertiert.

Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der – ausschüttungsberechtigten – Anteile mit Ausschüttung um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausschüttung am Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds um den Gesamtbetrag der Ausschüttung, während sich der prozentuale Anteil der – nicht ausschüttungsberechtigten – thesaurierenden Anteile am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.
- d) Die Aufwendungen der Vertriebsprovision, die den Anteilen mit Vertriebsprovision belastet werden können, vermindern den prozentualen Anteil der Anteile mit Vertriebsprovision am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausgabeaufschlag am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

Art. 11. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Rücknahmen und der Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung

des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Rücknahmen, Umwandlung sowie den Transfer von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds insbesondere dann aussetzen, wenn:

- eine Börse oder ein Geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt begrenzt oder suspendiert ist;
- politische, wirtschaftliche, militärische, geldliche Notlagen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, Verfügungen über das betreffende Teilfondsvermögen unmöglich machen;
- eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder irgendein anderer Grund es unmöglich machen, den Wert eines wesentlichen Teils eines Teilfonds zu bestimmen;
- wegen Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls es objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe oder Verkäufe eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

Art. 12. Ausgaben des Fonds

Die folgenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen. Für wesentliche Ausgaben des Fonds, deren Höhe vorhersehbar ist, werden bewertungstäglich Rückstellungen gebildet.

1. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende

Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden.

Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

2. Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“) von maximal 0,7% p.a. mit der Mindestgebühr von EUR 10.000 p.a., zahlbar monatlich, berechnet auf den Durchschnittswert aus den bewertungstäglichen Nettoinventarwerten je Anteilsklasse am Ende eines jeden Monats. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.
3. Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
4. die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekten, KIID sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;
5. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilhaber gerichteten Bekanntmachungen;
6. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des

Nettoinventarwertes und dessen Veröffentlichung;

7. Honorare der Wirtschaftsprüfer;
8. Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) No 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR)..
9. etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
10. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
11. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
12. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der etwaigen Bescheinigungen, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden, Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise;
13. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
14. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
15. Eine quartärlige Abgabe („taxe d'abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt.
16. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsfolgeprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.
17. Sonstige ähnliche Kosten.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds

zugeteilt. Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren abgeschrieben werden.

Art. 13. Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September eines jeden Jahres.

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds werden von einem ermächtigten unabhängigen, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Art. 14. Ausschüttungen

Eine Ausschüttung erfolgt nur auf die Anteile ausschüttender Anteilklassen; Erträge, die auf thesaurierende Anteilklassen entfallen, werden nicht ausgeschüttet und werden wieder angelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jedes Jahr für die ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen aus den ordentlichen Nettoerträgen und den netto realisierten Kapitalgewinnen, die diesen Anteilklassen innerhalb des jeweiligen Teilfonds zukommen, vornehmen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft um einen hinreichenden Ausschüttungsbetrag zu gewähren, jegliche andere Ausschüttung vornehmen.

Es wird keine Ausschüttung erfolgen, wenn als Resultat hiervon das Nettovermögen des Fonds unter das vom Luxemburger Gesetz vorgesehene Minimum von Euro 1.250.000,00 fallen würde.

Jede Art von Ausschüttungen, einschließlich Ausschüttungen von Geldbeträgen und sonstigen Vermögensgegenständen, kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Einverständnis der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilscheininhaber auch als Sachausschüttung erfolgen.

Ausschüttungen, welche 5 (fünf) Jahre nach ihrem Auszahlungstag nicht geltend gemacht wurden, verfallen an die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds, aus welchem sie stammen.

Art. 15. Abänderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement ganz oder teilweise zu jeder Zeit abän-

dern, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber und im Einverständnis mit der Verwahrstelle und der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geschieht.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Die Änderungen treten am Tage der Unterzeichnung des ganz oder teilweise geänderten Verwaltungsreglements in Kraft.

Art. 16. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erfragt werden.

Der geprüfte Jahresbericht, der binnen 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, und alle Halbjahresberichte, die binnen 2 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht werden, sind den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen und Vertriebsstellen zugänglich.

Die Liquidation des Fonds wird im RESA, Recueil Électronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Liquidation des Fonds wird darüber hinaus gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden, veröffentlicht. Die Zusammenlegung von Teilfonds, die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGAW Luxemburger oder ausländischen Rechts und die Auflösung eines Teilfonds, werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden. Mitteilungen an die Anteilinhaber, inklusive Mitteilungen über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Ausgabe- und Rücknahmepreises eines Teilfonds werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

Art. 17. Dauer und Liquidation des Fonds, Auflösung eines Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die

einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter "BayernInvest Euro im Überblick" zu entnehmen.

Der Fonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Ein Teilfonds kann jederzeit durch den Beschluß des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft liquidiert werden.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben. Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen.

Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Verwahrstelle zugunsten der berechtigten Anteilhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird, und sie können in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) eingebracht werden.

Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGAW erfolgen auf Be-

schluss der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn z.B. die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des oder der einzubringenden Teilfonds gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements und im Einklang mit den luxemburischen Vorschriften mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGAW ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen.

Anteilhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

Art. 18. Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren 5 (fünf) Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zur Forderung Anlass gegeben hat.

Art. 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Bezirksgericht von Luxemburg ist für alle Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zuständig. Luxemburger Gesetze finden Anwendung.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist bindend.

Art. 20. Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung zum
14. August 2023 in Kraft.

Luxemburg, im August 2023

BayernInvest Luxembourg S.A.

European Depository Bank SA

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Telefon (00352) 28 26 24 0

Telefax (00352) 28 26 24 99

info@bayerninvest.lu

www.bayerninvest.lu

